

Einladung 4/2018
zum öffentlichen Teil der Sitzung
des Verwaltungsrates
am Dienstag, 06.11.2018, um 17:00 Uhr
bei der Stadt Rheine, Raum 104



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung		
1.	Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 14.12.2017	Anlage 1
2.	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2017	Anlage 2
3.	Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung -	Anlage 3
4.	Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung –	Anlage 4
5.	Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung -	Anlage 5
6.	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsge- bühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –	Anlage 6
7.	Verschiedenes	Anlage 7

Mit freundlichen Grüßen
Technische Betriebe Rheine AöR

Milena Schauer
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Beglaubigt:

i. A.
Marlies Ellerbrok
Vorstandssekretariat



TOP 1 Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 14.12.2017

Der Verwaltungsrat hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 22.03.2018 mit Beschluss Nr. 1.5.17 die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 14.12.2017 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form genehmigt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

29.10.2018

Milena Schauer

Vorsitzende des Verwaltungsrates



Niederschrift 5a/2017
über die
öffentliche Sitzung
des Verwaltungsrates der TBR AÖR
am Donnerstag, 14.12.2017
bei der Stadt Rheine, Raum 104
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:07 Uhr

Verwaltungsrats-
mitglieder

Frau Karasch, Christine	(Verwaltungsratsvorsitzende)
Herr Auth, Matthias	Herr Lenz, Fabian (f. M. Beckmann)
Herr Beckmann, Helmut (f. Oechtering)	Frau Overesch, Birgitt
Herr Berardis, Antonio	Herr Roscher, Jürgen
Herr Jansen, Paul	Frau Scheinig, Anna-Lena
Herr Kahle, Dennis	Herr Weßling, Detlef (f. Kleene)
Herr Krümpel, Mathias	Herr Willems, Johannes
Herr Lammers, Franz-Josef	Herr Winkelhaus, Heinrich

Vorstand

Herr Dr. Schulte-de Groot, Ralf
Herr Vennekötter, Jochen

weitere Teilnehmer

TBR

Herr Baveld, Peter	Frau Remke, Ulrike
Herr Eggert, Udo	Herr Roling, Thomas
Frau Ellerbrok, Marlies (Protokoll)	Herr Sickmann, Klaus
Frau Flüthmann, Karin	Frau Starke, Tanja
Frau Köhler, Elke	Frau Weßling-Deters, Sandra
Herr Neuber, Uwe	

Öffentliche Sitzung	
1.	Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.11.2017
2.	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2017
3.	Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung -
4.	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung -
5.	Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
6.	Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -
7.	Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung -
8.	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und -gebührensatzung -
9.	Verschiedenes

Frau Karasch eröffnet die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der TBR AöR um 17:00 Uhr.

TOP 1 Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.11.2017

Die Niederschrift wird in der vorgelegten Form genehmigt.

1.5.17 Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.11.2017 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.

TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2017

Herr Dr. Schulte- de Groot verweist auf die Vorlage. Es gibt keine Wortmeldungen.

**TOP 3 Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine
- Abfallentsorgungssatzung -**

Frau Karasch weist darauf hin, dass die vorgelegten Satzungen in der letzten Sitzung des Verwaltungsrates beraten und an den Rat zur Beschlussfassung verwiesen wurden. Nun müssen die Satzungen im Verwaltungsrat beschlossen werden.

Der Vorstand verweist auf die Diskussionen in der letzten Sitzung.

2.5.17 Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung

über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - vom 14.12.2017.

TOP 4 Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung -

Der Vorstand verweist auf die Vorlage. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

3.5.17 Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine – Entwässerungssatzung - vom 14.12.2017.

TOP 5 Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Der Vorstand verweist auf die Vorlage.

4.5.17 Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2017.

TOP 6 Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -

Es wird auf die Vorlage verwiesen.

5.5.17 Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - vom 14.12.2017.

TOP 7 Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung -

Der Vorstand verweist auf die Vorlage.

6.5.17 Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung - vom 14.12.2017.

TOP 8 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und -gebührensatzung -

Es wird auf die Vorlage verwiesen.

7.5.17 Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung

*über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in
der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - vom 14.12.2017.*

TOP 9 Verschiedenes

Bericht erfolgt ggf. mündlich in der Sitzung.

Frau Karasch schließt die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der TBR AöR um 17:07 Uhr.

Rheine,

Rheine,

.....
Karasch, Christine

- Verwaltungsratsvorsitzende-

.....
Ellerbrok, Marlies

- Protokoll -



TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2017

Die o. g. Unterlage (s. Anlage) wurde dem Verwaltungsrat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 22.03.2018 zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

29.10.2018

Dr. Ralf Schulte-de Groot
Vorstandsvorsitzender

Anlage: Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2017

TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse
der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2017

Bschluss-Nr.	Maßnahme
1.5.17	TOP 1 Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.11.2017 Einstimmiger Beschluss: Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.11.2017 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form. Durchführung: Kenntnisnahme.
2.5.17	TOP 3 Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - Einstimmiger Beschluss: Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - vom 14.12.2017. Durchführung: Der Beschluss wurde umgesetzt; die Veröffentlichung gemäß Satzung auf der Homepage der TBR AöR erfolgte am 20.12.2017.
3.5.17	TOP 4 Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - Einstimmiger Beschluss: Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine – Entwässerungssatzung - vom 14.12.2017. Durchführung: Der Beschluss wurde umgesetzt; die Veröffentlichung gemäß Satzung auf der Homepage der TBR AöR erfolgte am 20.12.2017.
4.5.17	TOP 5 Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen Einstimmiger Beschluss: Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2017. Durchführung: Der Beschluss wurde umgesetzt; die Veröffentlichung gemäß Satzung auf der Homepage der TBR AöR erfolgte am 20.12.2017.

5.5.17	TOP 6 Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - Einstimmiger Beschluss: Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - vom 14.12.2017. Durchführung: Der Beschluss wurde umgesetzt; die Veröffentlichung gemäß Satzung auf der Homepage der TBR AöR erfolgte am 20.12.2017.
6.5.17	TOP 7 Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung - Einstimmiger Beschluss: Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung - vom 14.12.2017. Durchführung: Der Beschluss wurde umgesetzt; die Veröffentlichung gemäß Satzung auf der Homepage der TBR AöR erfolgte am 20.12.2017.
7.5.17	TOP 8 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - Einstimmiger Beschluss: Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - vom 14.12.2017. Durchführung: Der Beschluss wurde umgesetzt; die Veröffentlichung gemäß Satzung auf der Homepage der TBR AöR erfolgte am 20.12.2017.



**TOP 3 Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung
in der Stadt Rheine
-Abfallentsorgungssatzung-**

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AöR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

Gemäß § 8 der Satzung der AöR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates über den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 06.12.2018 die folgende Satzung „Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung“ zu beschließen.

25.10.2018

Sandra Weßling-Deters
Kfm. Leitung

Anlage 1a: Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine
-Abfallentsorgungssatzung-

Anlage 1b: Synopse über die Änderungen zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine –Abfallentsorgungssatzung-



**Satzung über die
Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine
-Abfallentsorgungssatzung-
vom 06. Dezember 2018
in der Fassung der 1. Änderungssatzung**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der TBR
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 11 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 12 Benutzung der Abfallbehälter
- § 13 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 15 Sperrmüll, Grünabfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 16 Anmeldepflicht
- § 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle
- § 20 Abfallentsorgungsgebühren
- § 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 22 Begriff des Grundstücks
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S.90),
- des §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S.250), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S.442),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GV NRW 2017 S. 2808),
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfVO) vom 18. April 2017 (BGBl I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl I S. 2234),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1997 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl I S. 3295),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007,

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 06. Dezember 2018 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung– in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen.



§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz (LAbfG NRW) sowie § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Rheine nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die TBR erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gebiet der Stadt Rheine anfallen,
 - b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
 - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 - d) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gebiet der Stadt Rheine.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die TBR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die TBR wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Rheine durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der TBR

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die TBR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Stofflich wieder verwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier und Elektro- und Elektronikgeräte werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.



- (2) Im Einzelnen erbringt die TBR folgende Abfallentsorgungsleistungen:
- a) Einsammeln und Befördern von Restmüll;
 - b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle sowie kompostierbare Küchenabfälle;
 - c) Einsammeln und Befördern von Altpapier;
 - d) Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
 - e) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 6 dieser Satzung;
 - f) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationärer Sammelstelle am Wertstoffhof;
 - g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen;
 - h) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
 - i) Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken in der Stadt Rheine.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Hohlglas-Container an mehreren Standorten in Rheine, Altpapier-, Grünabfall- und Sperrmüllcontainer auf dem Wertstoffhof der TBR, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof der TBR). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 9 - 16 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung durch vom Dualen System beauftragte Gesellschaften.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die TBR sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, ausgeschlossen:
- a) folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die TBR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):



1. Einwegverkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen, die im Rahmen des Dualen Systems anfallen;
 2. Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 8 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 2 VerpackVO);
 3. Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).
- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dieses sind Abfälle, die nicht in der Positivliste des Abfallartenkatalogs des Kreises Steinfurt aufgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die TBR in Einzelfällen mit Zustimmung des Kreises Steinfurt Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die TBR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Kreises Steinfurt auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
 - (3) Die TBR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
 - (4) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die TBR ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.



§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (Sonderabfälle) werden von der TBR an dem von ihr betriebenen Wertstoffhof, Am Bauhof, (stationäres Zwischenlager) nach Maßgabe der Benutzungsordnung angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Sonderabfälle im Sinne des Absatz 1 sind am stationären Zwischenlager anzuliefern und dürfen nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der TBR den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rheine haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbN Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.



- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.

Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Verbrennen von Schlagabraum aus Maßnahmen im Außenbereich ist durch „Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Rheine“ vom 14. November 2007 geregelt worden. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Rheine“ vom 3. März 2006 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht:

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die TBR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);



- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach §§ 23, 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der TBR/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, insoweit als der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf dem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG besteht.



§ 9

Abfallbehälter und Abfallsäcke

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Müllgefäßbehälter (MGB) zugelassen:

- a) Blaue Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit blauem Deckel für Altpapier, -pappe und -karton in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,
- b) Braune Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle (Biotonne) in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,
- c) Schwarze Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l,
- d) Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Gefäßgröße für Restmüll bzw. kompostierbare Abfälle oder für Altpapier, -pappe und -karton,
- e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,
- f) Blaue Abfallsäcke, die von der TBR zugelassen sind, für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln darin eignet.

§ 10

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, erhält:
 - a) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle,
 - b) einen schwarzen Abfallbehälter für Restmüll,
 - c) wenn gewünscht einen blauen Abfallbehälter für Altpapier,in denen vom Abfallbesitzer die Abfälle getrennt zu sammeln sind.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushalten ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die TBR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.



Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleich- wert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versiche- rungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selb- ständige Handels-, Indust- rie- u. Versicherungs- Vertreter	Je 3 Beschäftigten	1
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler / Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Im- bissstuben	Je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdie- len	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Groß- handel	Je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.



- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer nach schriftlicher Aufforderung durch die TBR die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu veranlassen; kommt er dieser Aufforderung nicht binnen 2 Wochen nach, so hat er die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen durch die TBR zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 11

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallgefäße (Behälter und ggf. Säcke) sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis spätestens 7 Uhr an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder an der festgelegten Abfuhrstelle zur Abfuhr bereit zu stellen. Sie sind nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurück zu bringen. Die Gefäße sind nach der Vorgabe der TBR so zur Entleerung bereit zu stellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht bzw. die Umgebung nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können. Auf jeden Fall müssen die Behälter so bereitgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind.
- (2) Die TBR legt die nächstmögliche Abfuhrstelle fest, wenn das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren kann oder die Anfahrt dem Fahrer aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. Der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person muss die Abfallbehälter dort zur Abfuhr bereitstellen. Die TBR kann auch festlegen, dass die Abfallgefäße nur auf einer Straßenseite und in vorgegebener Ausrichtung bereit zu stellen sind.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von den TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über. Die Beschaffung ist den Benutzern nicht gestattet.

Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, so kann er in blauen Abfallsäcken bereitgestellt werden. Die blauen Abfallsäcke müssen von der TBR zugelassen sein. Der Restmüll muss sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen. Die blauen Abfallsäcke können bei den in Betracht kommenden Geschäften in Rheine erworben werden. Der Kaufpreis wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.



- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die TBR oder Dritte bereitzustellen:
 - a) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen;
 - b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Altpapier kann auch in gebündelter Form zum Wertstoffhof gebracht werden;
 - c) Kompostierbare Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen
 - d) Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in die gelbe Tonne bzw. den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer vom Unternehmen, das von den dualen Systembetreibern beauftragt ist, zur Verfügung gestellt wird und in diesen zur Abholung bereitzustellen;
 - e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, darin verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Der Inhalt eines zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälters (MGB) darf das Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Entsprechende Weisungen des Beauftragten der TBR sind zu befolgen.
- (6) Werden die Behältnisse für Altpapier bzw. Bioabfälle wiederholt falsch genutzt (Fehlbe-
füllung), besteht kein Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die TBR ist in diesen Fällen dazu berechtigt, den bestehenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechend höheres Behältervolumen des oder der vorhandenen Restabfallgefäße vorzuschreiben.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.



- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallbehälter beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so ist die TBR unverzüglich zu informieren.
- (9) Die TBR gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
- (11) Die TBR hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig benutzte Behältnisse.

§ 13

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Folgende Randbedingungen sind zu einzuhalten:
 - a) Die Grundstücke der Entsorgungsgemeinschaft grenzen unmittelbar aneinander, wobei Straßen oder Wege nicht als Trennung gesehen werden. Eine Unterbrechung durch ein Grundstück ist zulässig;
 - b) Maximal können sechs Grundstücke eine Entsorgungsgemeinschaft bilden;
 - c) Die äußeren Wohngebäude dürfen nicht mehr als 100 m auseinander liegen.
- (2) Zum Antrag auf Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft gehört ein Nachweis über die Zahl der zur Gemeinschaft gehörenden Personen und eine verpflichtende Erklärung des Zahlungspflichtigen, damit der Gebührenbescheid ordnungsgemäß zugestellt werden kann. Über die Zulassung zur Bildung einer Gemeinschaft entscheidet die TBR. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der TBR im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.



§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert;
- b) Der braune Abfallbehälter für kompostierbare Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert;
- c) Der gelbe Abfallsack bzw. die gelbe Tonne für Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen werden im 4-Wochen-Rhythmus vom Beauftragten der Dualen Systeme abgeholt;
- d) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert;
- e) Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m³ werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der TBR bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Eine Verschiebung der üblichen Abfuhrzeit innerhalb des Abfuhrtages behält sich die TBR auch ohne vorherige Bekanntgabe vor.

§ 15

Sperrmüll, Grünabfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Rheine von der TBR außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abgefahren. Die Anforderung hat mit der Sperrmüll-Karte schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erfolgen. Derartige Abfälle werden in der Regel bis zu viermal jährlich pro Wohnung abgefahren. Die Höchstmenge je Wohnung darf je Abfuhr 10 m³ nicht überschreiten. Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 40 kg und/oder die Kantenlänge größer als 2 m und/oder die Summe von Länge, Breite und Höhe größer als 4 m sein. Der Abholtermin wird von der TBR dem Anforderer mitgeteilt.
- (2) Sperrmüll aus privaten Haushalten kann von Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rheine auch selbst und unentgeltlich zum Wertstoffhof der TBR gebracht werden. Es gelten die Höchstmengen je Haushalt nach Abs. 1.
- (3) Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.:
 - a) Grünabfälle,
 - b) Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Türen, Holzgebälk, Ziegel usw.,
 - c) Glas,
 - d) Fahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks,
 - e) verölzte Teile.



- (4) Die Sammlung von Grünabfällen erfolgt an den eingerichteten Annahmestellen (Am Bauhof und Moorstraße). Die gebührenpflichtige Anlieferung wird pro Anfahrt auf die Menge eines Pkw-Kombis begrenzt. Größere Mengen und Grünabfälle von Besitzern aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft sind gebührenpflichtig bei den Annahmestellen des Kreises Steinfurt anzuliefern.
- (5) Im Frühjahr und Herbst werden von der TBR stadtweit flächendeckende Sammlungen von privatem sperrigem Baum- und Strauchschnitt durchgeführt. Die Abfälle sind dazu gebündelt bereitzustellen. Für die Bündelung ist kompostierbares Material zu verwenden. Die Bereitstellung ist wie für Abfallgefäße (§ 11) am vorgesehenen Abfuhrtag bis 7 Uhr morgens vorzunehmen. Die Menge ist je Grundstück auf 10 m³ je Sammlung begrenzt. Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 20 kg und/oder länger als 1,5 m sein.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt von sonstigem Abfall, insbesondere bei einer Sperrmüllabfuhr, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zum Wertstoffhof der TBR als Sammelstelle zu bringen und dort getrennt zu entsorgen. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind weder in Restmüllgefäße noch in andere Abfallbehälter zu entsorgen. Der Abholtermin wird von der TBR auf Anforderung mitgeteilt. Für Elektrokleingeräte stehen zusätzlich im Stadtgebiet dezentral Sammelcontainer bereit.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der TBR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückeigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBR unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrechte

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der TBR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der TBR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.



§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der TBR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 und auch bei witterungsbedingtem Ausfall der Abfallentsorgung und/oder Streiks besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /

Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie zur Abfuhr bereit gestellt sind.
- (3) Die TBR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der TBR und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die TBR werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der TBR erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.



§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der TBR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;
 - c) Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1 selbst beschafft oder Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 15 Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - d) seinen Anmeldepflichten gemäß § 16 nicht nachkommt;
 - e) angefallene Abfälle entgegen § 19 Abs. 3 unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - f) Depotcontainer außerhalb der in § 12 Abs. 9 angegebenen Zeiten befüllt;
 - g) entgegen § 4 Abs. 2 Sonderabfälle nicht zu dem in § 4 Abs. 1 genannten Wertstoffhof (stationäre Zwischenlager) bringt;
 - h) entgegen § 17 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder den Beauftragten der TBR den Zutritt zum Grundstück verweigert;
 - i) entgegen § 12 Abs. 5 die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht;
 - j) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - vom 14 Dezember 2017	Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung	
Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form. Aufgrund • der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), • des §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S.250), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S.442),	Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form. Aufgrund • der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), • des §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S.250), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S.442),	Anpassung der Präambel an die aktuelle Gesetzeslage.



• des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808), • des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfVO) vom 18. April 2017 (BGBl I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl I S. 2234), • des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1997 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl I S. 3295), • in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 14. Dezember 2017 die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -	• des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808), • des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfVO) vom 18. April 2017 (BGBl I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl I S. 2234), • des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1997 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl I S. 3295), • in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 06. Dezember 2018 die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt	
--	--	--



Abfallentsorgungssatzung -beschlossen.	Rheine -Abfallentsorgungssatzung– in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen.	
§ 12 Benutzung der Abfallbehälter (1) Die Abfallbehälter werden von den TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über. Die Beschaffung ist den Benutzern nicht gestattet. Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, so kann er in blauen Abfallsäcken bereit gestellt werden. Die blauen Abfallsäcke müssen von der TBR zugelassen sein. Der Restmüll muss sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen. Die blauen Abfallsäcke können bei den in Betracht kommenden Geschäften in Rheine erworben werden. Der Kaufpreis wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt. (2) Die Abfälle müssen in die von der TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.	§ 12 Benutzung der Abfallbehälter (1) Die Abfallbehälter werden von den TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über. Die Beschaffung ist den Benutzern nicht gestattet. Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, so kann er in blauen Abfallsäcken bereit gestellt werden. Die blauen Abfallsäcke müssen von der TBR zugelassen sein. Der Restmüll muss sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen. Die blauen Abfallsäcke können bei den in Betracht kommenden Geschäften in Rheine erworben werden. Der Kaufpreis wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt. (2) Die Abfälle müssen in die von der TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.	Anpassung der Satzung aufgrund der Einführung der gelben Tonne in der Stadt Rheine.



(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die TBR oder Dritte bereitzustellen: a) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen. b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Altpapier kann auch in gebündelter Form zum Wertstoffhof gebracht werden. c) Kompostierbare Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des	(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die TBR oder Dritte bereitzustellen: a) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen. b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Altpapier kann auch in gebündelter Form zum Wertstoffhof gebracht werden. c) Kompostierbare Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des	
---	---	--



Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. d) Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer vom Unternehmen, das von den dualen Systembetreibern beauftragt ist, zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen. e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, darin verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des	Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. d) Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in die gelbe Tonne bzw. den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer vom Unternehmen, das von den dualen Systembetreibern beauftragt ist, zur Verfügung gestellt wird und in diesen zur Abholung bereitzustellen. e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, darin verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des	
---	--	--



Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Der Inhalt eines zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälters (MGB) darf das Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Entsprechende Weisungen des Beauftragten der TBR sind zu befolgen. (6) Werden die Behältnisse für Altpapier bzw. Bioabfälle wiederholt falsch genutzt (Fehlbefüllung), besteht kein Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die TBR ist in diesen Fällen dazu berechtigt, den bestehenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechend höheres Behältervolumen des oder der vorhandenen Restabfallgefäße vorzuschreiben. (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallbehälter beschädigt oder zerstört	Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Der Inhalt eines zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälters (MGB) darf das Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Entsprechende Weisungen des Beauftragten der TBR sind zu befolgen. (6) Werden die Behältnisse für Altpapier bzw. Bioabfälle wiederholt falsch genutzt (Fehlbefüllung), besteht kein Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die TBR ist in diesen Fällen dazu berechtigt, den bestehenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechend höheres Behältervolumen des oder der vorhandenen Restabfallgefäße vorzuschreiben. (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallbehälter beschädigt oder zerstört	
---	---	--



worden oder abhanden gekommen, so ist die TBR unverzüglich zu informieren. (9) Die TBR gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden. (11) Die TBR hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig benutzte Behältnisse.	worden oder abhanden gekommen, so ist die TBR unverzüglich zu informieren. (9) Die TBR gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden. (11) Die TBR hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig benutzte Behältnisse.	
§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert: a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert; b) Der braune Abfallbehälter für kompostierbare Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. c) Der gelbe Abfallsack, für Verkaufsverpackungen aus	§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert: a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert; b) Der braune Abfallbehälter für kompostierbare Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. c) Der gelbe Abfallsack bzw. die gelbe Tonne, für	Anpassung der Satzung aufgrund der Einführung der gelben Tonne in der Stadt Rheine.



Metallen, Kunststoff, und Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus vom Beauftragten der Dualen Systeme abgeholt. d) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. e) Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m³ werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der TBR bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Eine Verschiebung der üblichen Abfuhrzeit innerhalb des Abfuhrtages behält sich die TBR auch ohne vorherige Bekanntgabe vor.	Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoff, und Verbundstoffen, werden im 4-Wochen-Rhythmus vom Beauftragten der Dualen Systeme abgeholt. d) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. e) Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m³ werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der TBR bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Eine Verschiebung der üblichen Abfuhrzeit innerhalb des Abfuhrtages behält sich die TBR auch ohne vorherige Bekanntgabe vor.	
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung – vom 14. Dezember 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung– vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt	



Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01. September 2016 außer Kraft.	am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.	
--	--	--



**TOP 4 Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine
 - Abfallgebührensatzung -**

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AöR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

Gemäß § 8 der Satzung der AöR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates über den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 06.12.2018 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2019 werden die genannten Gebührensätze gemäß der Anlage 1a Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2019 mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen.
- b) Die Satzung „Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung - vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung“ wird beschlossen.

25.10.2018

Sandra Weßling-Deters
Kfm. Leitung

Anlage 1a: Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2019

Anlage 1b: Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine
 - Abfallgebührensatzung -

Anlage 1c: Synopse über die Änderungen zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung
 in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -



Gebührenbedarfsberechnung: Abfallentsorgung 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Prämissen für die Gebührensätze	2
2	Abfallentsorgungsgebühren	3
2.1	Kosten- und Ertragsdarstellung	3
2.2	Kostenverteilung	4
2.3	Gebührensätze	8



1 Prämissen für die Gebührensätze

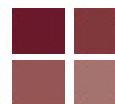
Für die Aufstellung der Gebührenbedarfsrechnung 2019 wird das Ist-Ergebnis 2017 als sichere Vergleichsbasis dargestellt. Die Kostenarten werden mit entsprechenden Indizes angepasst:

- Materialkosten: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lange Reihe der Fachserie 17 Reihe 2 – Januar bis Dezember (Basismonat Mai)
- Fremdleistungen: Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NRW, Reihe: Straßenbau Index (Basismonat Mai)
- Personalkosten: Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Spalte: Öffentliche Verwaltung (Basismonat Mai)
- Sonstige Kosten: Verbraucherpreisindex für NRW (Basismonat Mai)

Die Müllabfuhrgebühr 2019 wird nach folgendem Abfuhrplan kalkuliert:

Restmüll	jede 2. Woche
1,1 m ³ -Container	nach Bedarf
Bio-Müll	jede 2. Woche
Papiersammlung	jede 4. Woche
Sperrmüll	nach Bedarf

Die Gebührenermittlung erfolgt für die Hausmüllgefäße (MGB 80/120/240), die 1,1 m³-Container und die Biomüllgefäße getrennt.



2 Abfallentsorgungsgebühren

2.1 Kosten- und Ertragsdarstellung

Die in der Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2019 zu berücksichtigenden Kosten und Erträge zeigen folgende Entwicklung:

	Ist 2017 [€]	Plan 2019 [€]
1 Sonstige Erträge	-552.827	-530.500
2 Materialkosten/Fremdleistungen	3.195.678	3.477.034
3 Personalkosten	1.898.084	2.014.464
4 Sonstige betriebliche Kosten	833.444	803.637
5 Kapitalkosten	389.779	564.001
Summe	5.764.158	6.328.636
6 Abwicklung Vorjahre	-258.489	-607.340
durch Gebühren zu decken	5.505.669	5.721.296

Die Veränderung der **sonstigen Erträge** wird von verschiedenen Faktoren bestimmt. Wesentlicher Bestandteil sind die Erträge aus der Vermarktung des Altpapiers. Die Papierpreise zeigten in den letzten Jahren einen Anstieg. Die Erträge beliefen sich in den Vorjahren 2016 auf 240 T€ und in 2017 auf 320 T€. Aufgrund der aktuell leicht sinkenden Preise wird für 2019 ein Ertrag in Höhe von 300 T€ kalkuliert. Neben der Altpapiervermarktung ergeben sich Erträge aus Kostenerstattungen für Dienstleistungen für das Duale System und Grünabfälle (200 T€).

Weiterhin werden **Material- und Fremdleistungskosten** von 3.477 T€ prognostiziert. Diese Entwicklung wird in erheblichem Maße durch die Entsorgungskosten bestimmt. In der Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2019 sind Entsorgungskosten in Höhe von insgesamt 2.964 T€ enthalten. Die Entsorgungskosten setzen sich zusammen aus Gebühren für die Anlieferungen von Müllmengen an den Entsorgungsanlagen des Kreises Steinfurt (Rest-, Sperr- und Biomüll), aus den Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung sonstiger Abfälle (Altpapier, Holz, Metalle, Sondermüll, Grünabfall) und den Transportkosten zu den kreiseigenen Entsorgungsanlagen.

Die Entsorgungskosten sind auf Basis der in 2017 entstandenen Müllmengen unter Berücksichtigung der aktuellen Gebühren des Kreises hochgerechnet worden und entsprechend in der Bedarfsrechnung 2019 eingestellt worden. Es ist keine wesentliche Änderung der Entsorgungsgebühren durch den Kreis Steinfurt für 2019 vorgesehen. Bei den Transportkosten zu den Entsorgungsanlagen zeichnet sich allerdings eine Kostensteigerung ab.

Neben den Entsorgungskosten bilden die Unterhaltungskosten für den Fuhrpark (Treibstoff, Ersatzteile) in Höhe von 295 T€ sowie die Fremdleistungen, Materialverbräuche und Mieten in Summe von 187 T€ weitere wesentliche Kostenblöcke.

Die **Personalkosten** für 2019 werden auf der Grundlage der Ist-Kosten 2017 unter Berücksichtigung tariflicher Kostensteigerungen und struktureller Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von jeweils rd. 2,5 % für 2018 und 2019 kalkuliert. Sie liegen geplant bei 2.014 T€.

Ein wesentlicher Bestandteil der **sonstigen betrieblichen Kosten** von insgesamt 804 T€ sind die Betriebsführungskosten der EWR und Dienstleistungskosten der



Stadt Rheine in Summe von 364 T€. Weitere wesentliche Kosten entstehen darüber hinaus durch eine vom Kreis Steinfurt erhobene Einwohnergrundgebühr für Entsorgungsleistungen (108 T€), Versicherungen (56 T€) und Beratungskosten (80 T€). Eine Kostenminderung gegenüber 2017 wird erreicht durch auslaufende Kosten für Mietleasing im Kfz Bereich.

Bei den **Kapitalkosten**, die die kalkulatorische Abschreibungen und die kalkulatorische Kapitalverzinsung umfassen, ergibt sich gegenüber 2017 eine Kostenerhöhung von 390 T€ in 2017 auf 564 T€ in 2019. Diese wird verursacht durch Käufe von Ersatzfahrzeugen. Im Jahr 2018 wurde bereits zwei Müllfahrzeug ersetzt. Drei weitere Müllfahrzeuge werden in 2019 angeschafft. Für die in den Kapitalkosten enthaltenen kalkulatorischen Zinsen wird für 2019 ein Zinssatz von 4,74 % angesetzt. Dieser Zinssatz liegt um einen Prozentpunkt unter der aktuellen Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes NRW. In der Stadt Rheine soll – wie auch in der Vergangenheit – von dieser Empfehlung zugunsten der Gebührenzahler mit einem Abschlag von einem Prozentpunkt abgewichen werden.

Weiterhin sind im Rahmen der Verrechnung von **Überschüssen und Fehlbeträgen** aus Vorjahren im Kalkulationsjahr 2019 folgende Überschüsse eingeflossen:

	Überschuss [€]	Jahr
Restmüll	258.204	2015
	250.000	2016
Gesamt	508.204	
Biomüll	40.156	2015
	58.980	2016
Gesamt	99.136	
Gesamt	607.340	

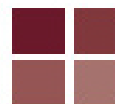
In den Gebührenbedarfsrechnungen der Folgejahre können bei der Restmüll-entsorgung weitere Überschüsse in Höhe von 984 T€ zur Kostendeckung genutzt werden. Beim Biomüll können in den Folgejahren noch Überschüsse in Höhe von 209 T€ in die Bedarfsrechnung einbezogen werden.

2.2 Kostenverteilung

Die Kosten für 2019 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Gebührenbereiche:

	2019 [€]
Kosten Abfallentsorgung	
Hausmüllbehälter und Säcke	3.475.590
1,1 m ³ -Container	390.310
Biomüllbehälter	1.855.396
durch Gebühren zu decken	5.721.296

Weiterhin werden die ermittelten Kosten verteilt auf Behälter abhängige und Tonnage abhängigen Kosten:



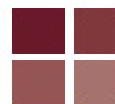
- Behälter abhängige Kosten: Kosten, die direkt einem Müllgefäß zugerechnet werden und unabhängig von der Gefäßgröße anfallen. Diese Kosten werden entsprechend der erwarteten Gefäßzahlen gleichmäßig verteilt.
- Tonnage abhängige Kosten: Kosten, die von der Gefäßgröße abhängig sind. Diese Kosten werden entsprechend dem erwarteten Gefäßvolumen aller Gefäße und einem daraus gebildeten Literpreis auf die einzelnen Gefäße verteilt.

Auf dieser Basis ergeben sich in 2019 folgende Kostenverteilungen:

Kosten 2019 [€] (inkl. anteilige Kosten Müllsäcke)	Tonnage abhängig	Behälter Abhängig	Gesamt
Restmüllbehälter	2.083.375	1.392.215	3.475.590
1,1 m ³ -Container	290.687	99.623	390.310
Biomüllbehälter	792.369	1.063.027	1.855.396

Für die weitere Verteilung auf die Einzelgefäße sind weiterhin folgende Gefäßzahlen eingeflossen:

Gefäße	Plan 2019	
	[Stück]	[Liter]
Restmüll:		
MGB (80 l)	12.200	25.376.000
MGB (120 l)	6.100	19.032.000
MGB (240 l)	3.050	19.032.000
Müllsäcke (in MGB umgerechnet)	3.500	245.000
Gesamt		63.685.000
1,1 m³-Container:		
14-täglich	215	6.149.000
wöchentlich	125	7.150.000
2 x pro Woche	35	4.004.000
4 x pro Woche	0	0
Gesamt		17.303.000
Biomüll:		
MGB (120 l)	17.700	55.224.000
MGB (240 l)	1.550	9.672.000
1,1 m ³ -Container	45	1.287.000
Gesamt		66.183.000



Auf dieser Basis können die Behälter abhängigen Kosten pro Stück ermittelt werden:

- Restmüllgefäße (MGB 80/120/240):
(Anteiligen Kosten für die Müllsäcke bleiben unberücksichtigt.)

Behälter abhängige Kosten [€]	1.389.033
Anrechenbare MGB [Stück]	21.350
Kosten je MGB [€ / MGB]	65,06

- 1,1 m³-Container:
(Gewichtung der Container aufgrund der Entsorgungshäufigkeit)

Behälter abhängige Kosten [€]	99.623
Anrechenbare MGB [Stück]	375
Kosten je MGB [€ / MGB] nach Häufigkeit der Entsorgung:	
14-täglich	265,66
1 x pro Woche	265,66
2 x pro Woche	265,66
4 x pro Woche	531,32

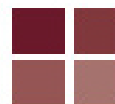
- Biomüllgefäße:
(Gewichtung der Container aufgrund höherer Gewichte)

Behälter abhängige Kosten [€]	1.063.027
Anrechenbare MGB [Stück] (gewichtet)	19.385
Kosten je MGB [€ / MGB] nach Volumen	
MGB (120 l)	54,85
MGB (240 l)	54,85
1,1 m ³ -Container	164,51

Für die Ermittlung der Tonnage abhängigen Kosten werden die Kosten jeder Gefäßart entsprechend dem erwarteten Gefäßvolumen [Liter] verteilt. Die so ermittelten Literkosten werden mit dem jeweiligen Gefäßvolumen multipliziert.

So ergeben sich für 2019 folgende Kosten je Liter:

Gefäßart	Kosten [€]	Volumen [Liter]	Kosten [€ / Liter]
Restmüllgefäße	2.083.376	63.685.000	0,032714
1,1 m ³ -Container	290.687	17.303.000	0,016800
Biomüllgefäße	792.369	66.183.000	0,011972



Aufgrund der Gefäßvolumen und der Anzahl der Leerungen ergeben sich somit für 2019 folgende Kosten:

Gefäße	Liter	Leerungen	Kosten [€/Liter]	Gesamt [€/Gefäß]
Restmüllgefäße				
MGB (80 l)	80	26	0,032714	68,04
MGB (120 l)	120	26	0,032714	102,07
MBG (240 l)	240	26	0,032714	204,13
1,1 m³-Container				
14-täglich	1.100	26	0,016800	480,48
1 x pro Woche	1.100	52	0,016800	960,95
2 x pro Woche	1.100	104	0,016800	1.921,90
4 x pro Woche	1.100	208	0,016800	3.843,79
Biomüllgefäße				
MGB (120 l)	120	26	0,011972	37,35
MGB (240 l)	240	26	0,011972	74,71
1,1 m ³ -Container	1.100	26	0,011972	342,41

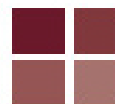
Die Ermittlung der Gebühre für blaue Müllsäcke erfolgt auf Basis folgender Berechnung:

Kosten je Müllsack [€/Stück]

- + Tonnage abhängige Kosten [[Kosten/Liter] x 70 Liter]
- + Behälter abhängige Kosten (Einkauf, Verteilung, Bereitstellung)

Daraus ergeben sich folgende Gebühren für die blauen Müllsäcke:

	Gebühr [€/Müllsack]
Behälter abhängige Kosten	0,91
Tonnage abhängige Kosten	2,29
Gesamt	3,20



2.3 Gebührensätze

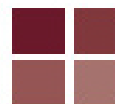
Aufgrund der vorstehenden Berechnungen ergeben sich für das Jahr 2019 folgende Gebührenstrukturen:

Gebührensätze	Behälter abhängig [€]	Tonnage abhängige [€]	Gebühr [€]
Restmüllgefäße			
MGB (80 l)	65,06	68,04	133,10
MGB (120 l)	65,06	102,07	167,13
MBG (240 l)	65,06	204,13	269,19
Blauer Müllsack			3,20
1,1 m³-Container			
14-täglich	265,66	480,48	746,14
1 x pro Woche	265,66	960,95	1.226,61
2 x pro Woche	265,66	1.921,90	2.187,56
4 x pro Woche	531,32	3.843,79	4.375,11
Biomüllgefäße			
MGB (120 l)	54,84	37,35	92,19
MGB (240 l)	54,84	74,71	129,55
1,1 m ³ -Container	164,51	342,41	506,92

Somit ergibt sich für den Zeitraum 2015 bis 2019 die nachfolgende Gebührenentwicklung:

Gefäßart	Gebühr [€]					Abw. [%]
	2015	2016	2017	2018	2019	
Restmüllbehälter						
MGB (80 l)	167,43	160,32	149,71	136,00	133,10	-2,18
MGB (120 l)	201,15	190,82	178,62	169,68	167,13	-1,53
MGB (240 l)	302,32	282,29	265,34	270,73	269,19	-0,57
1,1 m³-Container						
14-täglich	783,40	774,23	685,25	749,15	746,14	-0,40
wöchentlich	1.469,20	1.448,43	1.276,53	1.227,41	1.226,61	-0,07
2 x wöchentlich	2.840,80	2.796,82	2.459,10	2.183,93	2.187,56	0,17
4 x wöchentlich	5.681,60	5.588,76	4.918,20	4.367,86	4.375,11	0,17
Biomüllbehälter						
MGB (120 l)	96,81	96,81	96,81	88,53	92,19	3,97
MGB (240 l)	123,44	123,44	123,44	121,21	129,55	6,44
1,1 m ³ -Container	524,84	524,84	524,84	522,56	506,92	-3,09
Blauer Müllsack	3,20	2,97	2,87	3,19	3,20	0,31

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gebührenänderungen beträgt die Gebührenbelastung (Restmüll- und Biomüllgebühr) für einen „Beispielhaushalt“ (4 Personen) 225,29 €.



		Gebühren [€]				
Gefäßarten		2015	2016	2017	2018	2019
Restmüll	MGB (80 l)	167,43	160,32	149,71	136,00	133,10
Biomüll	MGB (120 l)	96,81	96,81	96,81	88,53	92,19
Gesamt		264,24	257,13	246,52	224,53	225,29

Abschließend zusammen gefasst ergeben sich für 2019 folgende Gebührensätze:

Gebühr [€]	
Gefäßart	2019
Restmüllbehälter	
MGB (80 l)	133,10
MGB (120 l)	167,13
MGB (240 l)	269,19
1,1 m³ Container	
14-täglich	746,14
1x wöchentlich	1.226,61
2x wöchentlich	2.187,56
4x wöchentlich	4.375,11
Biomüllbehälter	
MGB (120 l)	92,19
MGB (240 l)	129,55
1,1 m ³ -Container	506,92
Blauer Müllsack	3,20

Es wird vorgeschlagen, die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2019 entsprechend der Tabelle zu beschließen.



**Gebührensatzung für die kommunale
Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine
-Abfallgebührensatzung-
vom 06. Dezember 2018
in der Fassung der 1. Änderungssatzung**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Gebührengegenstand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Höhe der Gebühren
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr
- § 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls
- § 8 Inkrafttreten



Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- des §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S. 442),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 06. Dezember 2018 die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen.



§ 1

Allgemeines, Gebührengegenstand

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 LAbfG und § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die TBR zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn der Gebührenpflichtige den/die Abfallbehälter entgegengenommen hat und das Grundstück regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der TBR oder von ihr Beauftragten angefahren wird.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine Gleichgestellten. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der TBR gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.



(2) Die Jahresgebühr beträgt:

a)	für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung	133,10 Euro
b)	für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung	167,13 Euro
c)	für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung	269,19 Euro
d)	für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung	746,14 Euro
	bei wöchentlich einmaliger Entleerung	1.226,61 Euro
	bei wöchentlich zweimaliger Entleerung	2.187,56 Euro
	bei wöchentlich viermaliger Entleerung	4.375,11 Euro
e)	für jede 120-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung	92,19 Euro
f)	für jede 240-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung	129,55 Euro
g)	für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung	506,92 Euro

Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:

h)	für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack	3,20 Euro
i)	für jede Änderung der Müllgefäßgröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung	12,75 Euro
j)	für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapiertonne	10,20 Euro
k)	für den Ersatz eines Müllsiegels	5,90 Euro
l)	für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllgefäßes	23,75 Euro
	Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße	
	je PKW	2,50 Euro
	je PKW-Kombi	5,00 Euro



§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt bei Auslieferung der Gefäße bis zum 15. eines Monats mit dem Ersten des Monats und bei Auslieferung nach dem 15. eines Monats mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für den Fortfall der Gebühren eingetreten ist.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der TBR binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Unterbleiben diese Mitteilungen, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an die TBR entfallen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der TBR durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die TBR kann die Stadt Rheine oder andere Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.
- (3) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11. fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6

Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr, insbesondere infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.



§ 7

Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls

Die Abfuhr des Sperrmülls im Sinne des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine und die Frühjahrs- und Herbstabfuhr des privaten Baum- und Strauchschnitts erfolgen ohne zusätzliche Kosten, wenn das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher die vorgegebenen Größen- und Mengenbeschränkungen des § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung überschreitet, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der TBR nur gegen Zahlung der vereinbarten Kosten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.



Alte Fassung	Neue Fassung	
Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - vom 14. Dezember 2017 Inhaltsverzeichnis: § 1 Allgemeines, Gebührengegenstand § 2 Gebührenpflichtige § 3 Höhe der Gebühren § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr § 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls § 8 Inkrafttreten	Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung Inhaltsverzeichnis: § 1 Allgemeines, Gebührengegenstand § 2 Gebührenpflichtige § 3 Höhe der Gebühren § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr § 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls § 8 Inkrafttreten	
<i>Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</i> Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 66),	<i>Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</i> Aufgrund des § 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),	



• der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S. 442), • der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), • in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 14. Dezember 2017 Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- beschlossen.	• der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S. 442), • der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), • in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 06. Dezember 2018 die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen.	
--	---	--



§ 3 Höhe der Gebühren	§ 3 Höhe der Gebühren	
(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.	(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.	
(2) Die Jahresgebühr beträgt:	(2) Die Jahresgebühr beträgt:	
a) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung 136,00 Euro	a) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung 133,10 Euro	
b) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung 169,68 Euro	b) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung 167,13 Euro	
c) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung 270,73 Euro	c) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung 269,19 Euro	
d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 749,15 Euro bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.227,41 Euro bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.183,93 Euro bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.367,86 Euro	d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 746,14 Euro bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.226,61 Euro bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.187,56 Euro bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.375,11 Euro	
e) für jede 120-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung 88,53 Euro	e) für jede 120-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung 92,19 Euro	
f) für jede 240-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung	f) für jede 240-l-Bio-Tonne	



121,21 Euro g) für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 522,56 Euro Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben: h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 3,19 Euro i) für jede Änderung der Müllgefäßgröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 12,75 Euro j) für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapiertonne 10,20 Euro k) für den Ersatz eines Müllsiegels 3,50 Euro l) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllgefäßes 23,75 Euro Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße je PKW 2,50 Euro je PKW-Kombi 5,00 Euro	bei 14-tägiger Entleerung 129,55 Euro g) für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 506,92 Euro Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben: h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 3,20 Euro i) für jede Änderung der Müllgefäßgröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 12,75 Euro j) für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapiertonne 10,20 Euro k) für den Ersatz eines Müllsiegels 5,90 Euro l) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllgefäßes 23,75 Euro Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße je PKW 2,50 Euro je PKW-Kombi 5,00 Euro	
§ 8 Inkrafttreten Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –	§ 8 Inkrafttreten Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine	



Abfallgebührensatzung – vom 14. Dezember 2017 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung- vom 21. April 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.	–Abfallgebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung- vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.	
--	--	--



**TOP 5 Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und
Abwassergebühren -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung-**

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AöR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 6, 8 und 10 KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

Gemäß § 8 der Satzung der AöR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates über den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 06.12.2018 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2019 werden der genannten Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge auf 2,38 € und der genannte Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche auf 0,86 € mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen.
- b) Die Satzung „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung“ wird beschlossen.

26.10.2018
Sandra Weßling-Deters
Kfm. Leitung

Anlage 1a: Gebührenbedarfsberechnung Entwässerung 2019

Anlage 1b: Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung-

Anlage 1c: Synopse über die Änderungen zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser– Beitrags- und Gebührensatzung –



Gebührenbedarfsberechnung: Entwässerung 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Prämissen für die Gebührensätze	2
2	Entwässerungsgebühren	2
	2.1 Kosten- und Ertragsdarstellung	2
	2.2 Kostenverteilung	4
	2.3 Gebührensätze	5



1 Prämissen für die Gebührensätze

Für die Aufstellung der Gebührenbedarfsberechnung 2019 wird das Ist-Ergebnis 2017 als sichere Vergleichsbasis dargestellt. Die Kostenarten werden mit entsprechenden Indizes angepasst.

- Materialkosten: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lange Reihe der Fachserie 17 Reihe 2 – Januar bis Dezember (Basismonat Mai)
- Fremdleistungen: Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NRW, Reihe: Straßenbau Index (Basismonat Mai)
- Personalkosten: Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Spalte: Öffentliche Verwaltung (Basismonat Mai)
- Sonstige Kosten: Verbraucherpreisindex für NRW (Basismonat Mai)

2 Entwässerungsgebühren

2.1 Kosten- und Ertragsdarstellung

Die in der Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2019 zu berücksichtigenden Kosten und Erträge zeigen folgende Entwicklung:

	Ist 2017 [€]	Plan 2019 [€]
1 Sonstige Erträge	-44.050	0
2 Materialkosten/Fremdleistungen	2.754.513	2.834.790
3 Personalkosten	2.210.181	2.388.463
4 Sonstige betriebliche Kosten	1.145.061	1.169.327
5 Kapitalkosten	10.968.368	11.633.338
Summe	17.034.073	18.025.918
6 Abwicklung Vorjahre	-410.000	-589.896
durch Gebühren zu decken	16.624.073	17.436.022

Die in den **sonstigen Erträgen** deutlich schwankenden Positionen wie z.B. Schadenersatzleistungen, Verkaufserlöse von Altfahrzeugen oder Schrotterlöse werden in der Gebührenbedarfsberechnung für 2019 nicht berücksichtigt.

In den mit 2.835 T€ geplanten **Material- und Fremdleistungskosten** sind insbesondere Stromkosten (574 T€), Materialkosten (256 T€), Entsorgungskosten (447 T€), Chemikalien (266 T€) und die Abwasserabgabe in Höhe von 310 T€ enthalten. Aufgrund der angestiegenen Stromerzeugungsmenge für den Eigenverbrauch durch die Nutzung des BHKWs sind die Stromkosten für 2019 gegenüber 2017 um ca. 108 T€ von 582 T€ auf 474 T€ gesenkt worden. Die Fremdleistungen in Höhe von 747 T€ werden unter anderem von unvorhergesehenen Schäden in der Kläranlagentechnik und im Kanalnetz beeinflusst. Somit schwankt dieser Wert in den einzelnen Jahren. In 2019 wird mit einem Aufwand in Höhe von 747 T€ geplant (historische Entwicklung: 2013: 761 T€; 2014: 575 T€; 2015: 661 T€; 2016: 539 T€; 2017: 708 T€).



Die **Personalkosten** für 2019 werden auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2017 unter Berücksichtigung tariflicher Aufwandssteigerungen und struktureller Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von jeweils rd. 2,5 % für 2018 und 2019 kalkuliert. Sie liegen geplant bei 2.388 T€. Zu beachten ist, dass die Personalkosten durch die Abrechnung der internen Leistungsverrechnung in den jeweiligen Abrechnungsjahren beeinflusst werden. Durch die interne Leistungsverrechnung werden der Abwasserbeseitigung Dienstleistungen anderer Fachbereiche (z.B. Fuhrpark oder Ingenieurleistungen) zugerechnet. Insbesondere Belastungen durch die Verrechnung eigener Ingenieure können erheblich schwanken, da von ihnen projektbezogenen Tätigkeiten erbracht werden.

Die für 2019 geplanten **sonstigen betrieblichen Kosten** in Höhe von 1.169 T€ werden durch Dienstleistungen der Stadt Rheine und die Betriebsführung der EWR dominiert. Aufgrund der vertraglichen Regelungen mit der Stadt Rheine bzw. EWR ergibt sich hier ein leichter Kostenanstieg. Demzufolge steigen die sonstigen betrieblichen Kosten für 2019 gegenüber 2017.

Bei den **Kapitalkosten**, die die kalkulatorische Abschreibungen und die kalkulatorische Kapitalverzinsung umfassen, ergibt sich gegenüber 2017 eine Kostenerhöhung von 11.138 T€ in 2017 auf 12.481 T€ in 2019 und stellen somit einen Wert von 69,4% der durch Gebühren zu deckenden Kosten dar. Für die in den Kapitalkosten enthaltenen kalkulatorischen Zinsen wird für 2019 ein Zinssatz von 4,74 % angesetzt. Dieser Zinssatz liegt um einen Prozentpunkt unter der aktuellen Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes NRW. In der Stadt Rheine soll – wie auch in der Vergangenheit – von dieser Empfehlung zugunsten der Gebührenzahler mit einem Abschlag von einem Prozentpunkt abgewichen werden. Damit hat sich der von der TBR berücksichtigte Zinssatz in der Zeit von 2008 – 2019 von 6,00% auf 4,74% reduziert.

Aufgrund der durchschnittlich geplanten Investitionen für Kanalbaumaßnahmen (z.B. für Erschließungsmaßnahmen und Erneuerung abgängiger Kanäle) in Höhe von rd. 6.000 T€ unter Berücksichtigung von Wiederbeschaffungszeitwerten bei der Berechnung von Abschreibungen wird sich in der Gebührenrechnung gem. Kommunalabgabengesetz weiterhin eine Erhöhung der Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen trotz Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes ergeben.

Die Weiterhin sind im Rahmen der Verrechnung von **Überschüssen und Fehlbeträgen** aus Vorjahren im Kalkulationsjahr 2019 folgende Überschüsse eingeflossen:

	Überschuss (+) Fehlbetrag (-) [€]	Jahr
Schmutzwasser	100.000	2017
Gesamt	100.000	
Niederschlagswasser	800.000	2016
	-310.104	2017
Gesamt	489.896	
Gesamt	589.896	

In den Gebührenbedarfsrechnungen der Folgejahre können beim Schmutzwasser weitere Überschüsse in Höhe von 615 T€ zur Kostendeckung genutzt werden.



Beim Niederschlagswasser können in den Folgejahren noch Überschüsse in Höhe von 300 T€ in die Bedarfsrechnung einbezogen werden.

2.2 Kostenverteilung

Im Jahr 2019 sind insgesamt Kosten in Höhe von 17.436.022 € durch Gebühren zu finanzieren. Diese teilen sich auf in:

Kosten [€]	2019
Schmutzwasser	9.288.737
Niederschlagswasser	8.147.285

Diese Kosten werden im Schmutzwasserbereich anhand der erwarteten Schmutzwassermenge bzw. im Niederschlagswasserbereich nach der Größe der versiegelten Fläche verteilt. Für 2017 wurde mit einer Schmutzwassermenge in Höhe von 3.760.000 m³ gerechnet. Für das Jahr 2019 wird eine Schmutzwassermenge von 3.906.000 m³ erwartet.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Schmutzwassermengen seit Gründung der TBR:

Jahr	Schmutzwassermengen	
	Soll [m ³]	Ist [m ³]
2007	3.900.000	3.267.000
2008	3.850.000	3.757.000
2009	3.850.000	3.635.000
2010	3.825.000	3.673.000
2011	3.822.000	3.739.000
2012	3.675.000	3.679.000
2013	3.739.000	3.733.000
2014	3.700.000	3.700.000
2015	3.733.000	3.760.000
2016	3.700.000	3.817.000
2017	3.760.000	3.906.000
2018	3.817.000	
2019	3.906.000	

Die Kosten für das Niederschlagswasser werden auf folgende Flächen verteilt:

Flächen [m ²]	2019
Öffentliche Fläche	3.382.091
Private Fläche	6.040.000
Gesamtfläche	9.422.091



2.3 Gebührensätze

Unter Berücksichtigung der oben genannten prognostizierten Schmutzwassermengen und Flächen ergeben sich für das Jahr 2019 folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr		2019
Kosten [€]		9.288.737
Schmutzwassermenge [m ³]		3.906.000
Gebühr [€/m³]		2,38

Niederschlagswassergebühr		2019
Kosten [€]		8.147.285
Entwässerungsfläche [m ²]		9.422.091
Gebühr [€/m²]		0,86

Somit ergibt sich folgende Gebührenentwicklung:

Gebühren		
Jahr	Schmutzwasser [€/m³]	Niederschlagswasser [€/m²]
2007	2,12	0,77
2008	2,12	0,74
2009	2,01	0,74
2010	2,24	0,82
2011	2,24	0,79
2012	2,54	0,82
2013	2,54	0,82
2014	2,50	0,81
2015	2,50	0,81
2016	2,50	0,81
2017	2,50	0,76
2018	2,50	0,74
2019	2,38	0,86

Es wird vorgeschlagen die Abwassergebühren ab dem 01.01.2019 entsprechend der vorstehenden Gebührenbedarfsrechnung zu beschließen.



**Satzung über die Erhebung von
Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine
–Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung–
vom 06. Dezember 2018
in der Fassung der 1. Änderungssatzung**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine
- § 2 Kanalanschlussbeitrag
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Entstehen der Beitragspflicht
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 9 Ablösung der Beitragspflicht
- § 10 Abwassergebühren
- § 11 Gebührenmaßstäbe
- § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 13 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen
- § 14 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 15 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser
- § 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser
- § 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 18 Gebührenpflichtige
- § 19 Fälligkeit der Gebühren
- § 20 Vorausleistungen
- § 21 Verwaltungshelfer
- § 22 Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige
- § 23 Auskunftspflichten und Zutrittsrechte
- § 24 Inkrafttreten



Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),
- der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),
- des § 7 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl I S. 1290)
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW S. 559),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007,

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 06. Dezember 2018 die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung- in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen.



1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der TBR vom 17. Dezember 2008 stellt die TBR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Abwasser und Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine erhebt die TBR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (4) Die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die TBR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des § 7 Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht. (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).



§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Rheine zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 2 unterliegen allerdings die Grundstücke nicht, die lediglich an Gräben und natürliche Wasserläufe, die als öffentliche Abwasseranlage dienen, tatsächlich angeschlossen sind.
- (4) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der TBR betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (5) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
 1. Bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.



2. Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - I. soweit sie an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der kanalisierten Straße und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie.
 - II. soweit sie nicht an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der kanalisierten Straße zugewandt ist und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach lit. 2. Nr. I. oder Nr. II., so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur kanalisierten Straße darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,00
 2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 1,25
 3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen: 1,50
 4. bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen: 1,70
 5. bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen: 1,85
 6. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen: 1,95
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 2. sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 3. ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.



-
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Bei bebauten Grundstücken gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 2. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken gilt als Zahl der Vollgeschosse die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können.
- (7) Die in Abs. 3 festgesetzten Nutzungsfaktoren werden um je 30 % erhöht:
1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, Ladengebiete;
 2. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Wohngebieten, Mischgebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Dorfgebieten, wenn die Grundstücke nach Maßgabe der Geschossflächen ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Arzt- und Anwaltspraxen). Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt, bei Grundstücken in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Gewerbe-, Industrie- oder Kerngebiete anzusehen sind;
 4. bei Grundstücken in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Wohngebiete, Mischgebiete, Kleinsiedlungsgebiete oder Dorfgebiete anzusehen sind, wenn die Grundstücke wie in Ziffer 2 genutzt werden;
 5. bei Grundstücken in Gebieten, die keiner Gebietsart der Baunutzungsverordnung zugeordnet werden können, wenn diese Grundstücke wie in Ziffer 2 genutzt werden. Dasselbe gilt in solchen Gebieten für unbebaute Grundstücke, die wie in Ziffer 2 genutzt werden können. Für die Bestimmung der zulässigen Nutzungsart ist die im jeweiligen Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandene Nutzungsart maßgebend.



§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,60 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 2/3 des Beitrags;
 2. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags;
 3. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser ergibt sich der Teilbetrag aus dem Verhältnis der angeschlossenen zur gesamten versiegelten Fläche multipliziert mit 1/3.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht eine Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Wird ein angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so entsteht für das hinzukommende Grundstück eine Beitragspflicht auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.



§ 8

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 9

Ablösung der Beitragspflicht

- (1) Die TBR kann die Ablösung des Anschlussbeitrages im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht zulassen.
- (2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung über die Höhe des Anschlussbeitrages.
- (3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (4) Durch die Zahlung des Ablösebeitrages ist die Beitragspflicht abgegolten.

3. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 10

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die TBR nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühren werden nach § 2 Abs. 1 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der TBR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbwAG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AbwAG NRW, § 7 AbwAG).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).



§ 11

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die TBR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Außerdem erhebt sie Gebühren für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12) oder der eingeleiteten sanierten Grundwassermenge (§ 13).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 14).
- (4) Die Gebühren für die Einleitung von Drainagewasser bemessen sich nach den Regelungen in § 15.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der TBR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen geeichten, ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Zusatz-



wasserzählers nicht zumutbar, so ist die TBR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Zusatzwasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder nicht vorhanden ist.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, abgesetzt, sofern dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheids beantragt wird. Der Nachweis der verbrauchten und zurück gehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist in der Regel verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen geeichten ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der TBR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der TBR abzustimmen. Die Ablesung von zugelassenen geeichten und verplombten Zwischenzählern durch die TBR wird dem Antrag gemäß Satz 1 gleichgesetzt.
- (6) Anstatt der Frischwassermenge wird in Ausnahmefällen zur Berechnung der Schmutzwassergebühr die Schmutzwassermenge genutzt, die über eine geeignete und mit der TBR abgestimmte Mengenmessenrichtung erfasst und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet die TBR.

§ 13

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen

- (1) Grundlage zur Gebührenberechnung für die Ableitung von behandeltem Grundwasser aus Grundwassersanierungsmaßnahmen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, in die öffentliche Abwasseranlage, ist die eingeleitete Wassermenge.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der TBR auf Verlangen nachzuweisen, welche Wassermengen von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet werden. Die TBR verlangt den Einbau von Mengenmessenrichtungen für die Ermittlung der Ableitungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen dann, wenn nicht Grundwasserfördermenge und Ableitmenge gleich gesetzt werden können.
- (3) Hinsichtlich der Erfüllung der Nachweispflichten des Gebührenpflichtigen und der Schätzung bei Ausfall oder Nichtvorhandensein von Messeinrichtungen gilt § 12 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 14

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Dies ist die abflusswirksa-



me versiegelte Fläche. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die abflusswirksamen versiegelten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TBR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen versiegelten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der TBR vorgelegten Lageplan über die abflusswirksamen versiegelten Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die TBR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der TBR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche abflusswirksamen versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die TBR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche von der TBR geschätzt.

- (3) Wird die Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der TBR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des dem Zugang der Änderungsanzeige bei der TBR folgenden Jahres berücksichtigt. Änderungen um weniger als 10 m² bleiben für die Gebührenermittlung unberücksichtigt.
- (4) Bei Regenwassernutzungsanlagen, die nicht nur zur Gartenbewässerung, sondern auch im Haushalt (z.B. Toilette, Waschmaschine) genutzt werden und deren Speicher einen Notüberlauf zum Regen- oder Mischwasserkanal haben, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf 10 %, höchstens jedoch auf 10 m², reduziert, sofern das Speichervolumen der Regenwassernutzungsanlage mindestens 30 Liter pro Quadratmeter abflusswirksamer versiegelter Fläche beträgt.
- (5) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 15

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser bemisst sich auf der Grundlage der in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Wassermenge. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die eingeleiteten Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis hat grundsätzlich durch eine geeichte Mengenmesseinrichtung zu erfolgen, soweit dies dem Grundstückseigentümer zumutbar ist. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist



dieser Nachweis nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu erbringen, so ist die Menge mit prüffähigen Nachweisen zu belegen.

- (2) Weist der Gebührenpflichtige die maßgeblichen Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so ist die TBR berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen. Im Falle einer Schätzung geht die TBR von dem im Erdreich vorhandenen Bauvolumen (Fläche innerhalb der Grundmauern in 0,5 m Tiefe – bezogen auf das Niveau der Straßenoberfläche am Grundstück – multipliziert mit dem Abstand zwischen der Oberkante der tiefsten Kellersohle und dem vorgenannten Straßenniveau, mindestens jedoch mit 1 m) aus. Pro Kubikmeter Bauvolumen wird eine eingeleitete Wassermenge von 2,5 m³ pro Jahr zugrunde gelegt.
- (3) Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt entsprechend der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeterbasis. Die tatsächlich oder geschätzt eingeleiteten Wassermengen (m³) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagswassermenge auf eine Quadratmeterbasis (m²) umgerechnet. Es wird hierbei eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 0,5 m³ pro m² zugrunde gelegt.

§ 16

Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Der Gebührensatz je m³ anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,38 €.
- (2) Der Gebührensatz je m³ eingeleiteter behandelter Grundwassermenge gemäß § 13 beträgt 2,14 €.
- (3) Der Gebührensatz je m³ eingeleiteter Drainagewassermenge nach § 15 beträgt 1,72 €.
- (4) Der Gebührensatz je m² angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 0,86 €.

§ 17

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte der TBR mitteilt, dass der Grundstücksanschluss geschlossen oder beseitigt wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit dem Ersten des Jahres, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem das Niederschlagswasser erstmals von dem Grundstück leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage wegfällt bzw. die nicht leitungsgebundene Entwässerung nachweislich entfällt.
- (3) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr, bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der entsprechende Teil des Jahres.
- (4) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes.



§ 18 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
1. der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 2. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 3. der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Als Grundstücke gelten auch alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der TBR nach der Rechtsänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung an die TBR haften bisheriger und neuer Gebührenpflichtiger als Gesamtschuldner.

§ 19 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird 2 Wochen nach dem Zugang des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Festsetzung der Schmutzwassergebühren sowie das Ablesen der Zählerstände der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar das Ablesen zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr und die Festsetzung zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die TBR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Gebühr für die Einleitung von behandeltem Grundwasser sowie die Drainagewassergebühr wird zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist.
- Die Festsetzung dieser Gebühr erfolgt nach dem Abschluss der jeweiligen Maßnahmen mindestens jedoch einmal jährlich zum Jahresende.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des Jahres und wird von der TBR durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig; beträgt die Gebühr weniger als 30,00 €, so wird sie in halbjährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar und 15. August eines Jahres fällig; beträgt sie weniger als 15,00 €, so wird der Jahresbetrag zum 15. August eines Jahres fällig.



§ 20

Vorausleistungen

- (1) Die TBR erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen in gleichen Zeitabständen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr nach § 17 Abs. 3. Die Vorausleistungen werden monatlich in Höhe von 1/12 des Betrages, der sich aus den Verbräuchen des Vorjahres ergibt, erhoben oder in besonderen Fällen quartalsweise in Höhe von 1/4 des Betrages, der sich aus dem Verbrauch des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Die Vorausleistungen berücksichtigen den Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Festsetzung, dass zu hohe oder zu niedrige Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der Differenzbetrag erstattet oder nach erhoben bzw. verrechnet. Nachzahlungsbeträge sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist.

§ 21

Verwaltungshelfer

Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

4. Abschnitt

Zusätzliche Wasserzähler

§ 22

Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige

- (1) Zusatzwasserzähler sind Wasserzähler für Wassermengen, welche nicht dem öffentlichen Abwassersystem zugeführt werden oder Wasserzähler für die Eigenwasserversorgung, z. B. die Regenwassernutzung, mit Ableitung in das öffentliche Abwassersystem. Für beide Zählerarten sind Anträge bei den TBR zu stellen.
- (2) Der Einbau sowie die Verplombung der Zusatzwasserzähler sind ausschließlich durch anerkannte Fachunternehmen zulässig. Die Kosten daraus trägt der Zählerinhaber.
- (3) Die Inbetriebnahme des Zusatzwasserzählers muss durch eine förmliche Inbetriebsetzungsanzeige an die TBR durch das anerkannte Fachunternehmen bestätigt werden. Die Inbetriebsetzungsanzeige beinhaltet u. a. die Zählerdaten. Eine Kopie der Inbetriebsetzungsanzeige erhält die Stadtwerke Rheine GmbH zur Einpflege in das Zusatzwasserzählerkataster.
- (4) Die Eichfrist von Zusatzwasserzählern beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Zusatzwasserzählern zur Gebührenermittlung ohne erneute Eichung ist nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Mess- und Eichgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 7, Ordnungsnummer 5.5.1 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom



11.12.2014 (BGBl I, 2010) nicht zulässig. Zusatzwasserzähler hat der Eigentümer nach Ablauf dieser Frist ohne Aufforderung durch die TBR auf seine Kosten neu eichen zu lassen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23

Auskunftspflichten und Zutrittsrechte

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die TBR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren – Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung- vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss- Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung - vom 14. Dezember 2017	Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss- Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung – vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung	
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung in Rheine	§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung in Rheine	
§ 2 Kanalanschlussbeitrag	§ 2 Kanalanschlussbeitrag	
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	
§ 4 Beitragsmaßstab	§ 4 Beitragsmaßstab	
§ 5 Beitragssatz	§ 5 Beitragssatz	
§ 6 Entstehen der Beitragspflicht	§ 6 Entstehen der Beitragspflicht	
§ 7 Beitragspflichtige	§ 7 Beitragspflichtige	
§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld	§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld	
§ 9 Ablösung der Beitragspflicht	§ 9 Ablösung der Beitragspflicht	
§ 10 Abwassergebühren	§ 10 Abwassergebühren	
§ 11 Gebührenmaßstäbe	§ 11 Gebührenmaßstäbe	
§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr	§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr	
§ 13 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen	§ 13 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen	
§ 14 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr	§ 14 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr	
§ 15 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser	§ 15 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser	
§ 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser	§ 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser	
§ 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	§ 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	
§ 18 Gebührenpflichtige	§ 18 Gebührenpflichtige	



§ 19 Fälligkeit der Gebühren § 20 Vorausleistungen § 21 Verwaltungshelfer § 22 Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige § 23 Auskunftspflichten und Zutrittsrechte § 24 Inkrafttreten	§ 19 Fälligkeit der Gebühren § 20 Vorausleistungen § 21 Verwaltungshelfer § 22 Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige § 23 Auskunftspflichten und Zutrittsrechte § 24 Inkrafttreten	
Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form. Aufgrund • der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), • der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150) • des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GVNRW S. 559) des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559)	Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form. Aufgrund • der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), • der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) • des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GVNRW S. 559) des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559) • des § 7 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar	Anpassung der Präambel an die aktuelle Gesetzeslage.



in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 14. Dezember 2017 die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung – beschlossen.	2005 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl I S. 1290), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 06. Dezember 2018 die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung– in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen.	
§ 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser (1) Der Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,50 €. (2) Der Gebührensatz je cbm eingeleiteter behandelter Grundwassermenge nach § 13 beträgt 2,25 €. (3) Der Gebührensatz je cbm eingeleiteter Drainagewassermenge nach § 15 beträgt 1,52 €. (4) Der Gebührensatz je qm angeschlossene Grundstücksfläche nach §14 beträgt pro Jahr 0,74 €..	§ 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser (1) Der Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,38 €. (2) Der Gebührensatz je cbm eingeleiteter behandelter Grundwassermenge nach § 13 beträgt 2,14 €. (3) Der Gebührensatz je cbm eingeleiteter Drainagewassermenge nach § 15 beträgt 1,72 €. (4) Der Gebührensatz je qm angeschlossene	



	Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 0,86 €.	
§ 24 Inkrafttreten Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrag- und Gebührensatzung- vom 14. Dezember 2017 tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrag- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.	§ 24 Inkrafttreten Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung- vom 14. Dezember 2018 außer Kraft.	



**TOP 6 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –**

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AöR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

Gemäß § 8 der Satzung der AöR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates über den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

Nach Abstimmung mit der Kommunalagentur NRW wurden folgende Empfehlungen für die Kalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren umgesetzt:

- Separate Kalkulation und Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren
- Neuberechnung und Anpassung des Gemeindeanteils
- Konkrete Berücksichtigung der gereinigten öffentlichen Grundstücke über die Amtshilfevereinbarung; keine Berücksichtigung in der Gebührenberechnung

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 06.12.2018 die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2019 werden die in Anlage 1a benannten Änderungen für die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren beschlossen.
- b) Die Satzung „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 06.12.2018“ wird beschlossen.

26.10.2018

Sandra Weßling-Deters

Kfm. Leitung

Anlage 1a: Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren 2019

Anlage 1b: Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine -Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –

Anlage 1c: Synopse über die Änderungen zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –



Gebührenbedarfsberechnung: Straßenreinigungs- und Winter- dienstgebühren 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Prämissen für die Gebührensätze	2
2	Straßenreinigungsgebühren	4
2.1	Allgemeine Prämissen der Straßenreinigungsgebühren	4
2.2	Kosten- und Ertragsdarstellung	5
2.3	Gebührensätze Straßenreinigung	6
3	Winterdienstgebühren	7
3.1	Allgemeine Prämissen der Winterdienstgebühren	7
3.2	Kosten- und Ertragsdarstellung	7
3.3	Gebührensätze Winterdienst	8
4	Gebührenstruktur Straßenreinigung und Winterdienst am Beispiel	9
5	Änderung des Straßenverzeichnisses	10



1 Allgemeine Prämissen für die Gebührensätze

Die Gebührenbedarfsrechnung 2019 besteht erstmalig aus zwei unabhängig erstellten Gebührenberechnungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst. Die Straßenreinigungsgebühr umfasst fünf Gebührensätze differenziert nach Reinigungshäufigkeiten:

- vierzehntägige Reinigung
- wöchentliche Reinigung
- wöchentlich zweimalige Reinigung
- Fußgängerzone wöchentlich dreimalige Reinigung
- Fußgängerzone wöchentlich sechsmalige Reinigung

Die Winterdienstgebühr umfasst vier Gebührensätze differenziert nach Dringlichkeitsstufen, die wie folgt auf Grundlage des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) über Prioritäten definiert werden:

- | | |
|--------------|--|
| Priorität 1: | Alle Hauptverkehrs- und Hauptsammelstraßen incl. Geh- und Radwege nach VEP sowie Haupt-Einkaufsstraßen und Gefällestrecken und Fußgängerüberwege |
| Priorität 2: | ÖPNV-Routen und verkehrswichtige Sammelstraßen incl. Geh- und Radwege |
| Priorität 3: | Sonstige Sammel- und Anliegerstraßen mit besonderen Gefahrenpunkten (z.B. Steigungen) incl. Geh- und Radwege |
| Priorität 4: | Sonstige Sammel- und Anliegerstraßen incl. Geh- und Radwege |

Für die Aufstellung der Gebührenbedarfsrechnungen 2019 werden die Ist-Ergebnisse 2017 als sichere Vergleichsbasen dargestellt. Die Kostenarten werden mit entsprechenden Indizes angepasst.¹

Der Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung liegt grundsätzlich ein kontinuierlicher Kostenverlauf zugrunde. Die Kosten für den Winterdienst können witterungsbedingten jährlichen Schwankungen unterliegen. Um hierdurch verursachte Schwankungen der Winterdienstgebühren zu vermeiden, wird, wie bereits in den Vorjahren, in der Gebührenbedarfsrechnung 2019 der Mittelwert der Winterdienstkosten aus fünf Jahren eingestellt.

Die kalkulatorischen Zinsen, die in den Gebührenbedarfsrechnungen berücksichtigt werden, wurden auf Basis eines Zinssatzes in Höhe von 4,74% berechnet. Dieser wird abgeleitet von der aktuellen Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes NRW mit 5,74%. In der Stadt Rheine soll – wie auch in der Vergangenheit - von dieser Empfehlung zugunsten der Gebührenzahler mit einem Abschlag von einem Prozentpunkt abgewichen werden.

¹ Materialkosten: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lange Reihe der Fachserie 17 Reihe 2 – Januar bis Dezember (Basismonat Mai)

Fremdleistungen: Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NRW, Reihe: Straßenbau Index (Basismonat Mai)

Personalkosten: Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Spalte: Öffentliche Verwaltung (Basismonat Mai)

Sonstige Kosten: Verbraucherpreisindex für NRW (Basismonat Mai)



Der öffentliche Anteil wurde über eine gewichtete Bewertung der zu reinigenden Frontmeter nach Straßenkategorien berechnet und beträgt 11,45%. Die verwendeten Anteilsschlüssel spiegeln die Höhe des Allgemeininteresses an der Straßenreinigung wider.

Straßenkategorie	Anteilsschlüssel [%]
Anliegerstraßen	7
Innerörtliche Straßen	15
Überörtliche Straßen	20
Fußgängerzone	50



2 Straßenreinigungsgebühren

2.1 Allgemeine Prämissen der Straßenreinigungsgebühren

Bei der Gebührenberechnung für die Straßenreinigungsgebühren gelten weiterhin folgende Prämissen:

- Die absoluten Kehrlängen, die auf Basis der Daten vom Steueramt der Stadt Rheine ermittelt werden, werden mit folgenden Gewichtungen bewertet (=gewichtete Kehrlängen):

Reinigungshäufigkeit	Gewichtung
vierzehntägige Reinigung	0,5
wöchentliche Reinigung	1,0
wöchentlich zweimalige Reinigung	2,0
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	3,0
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	6,0

- Die ermittelten Kosten für die Straßenreinigung werden über folgende gewichtete Kehrlängen aufgeteilt:

Reinigungshäufigkeit	Gewichtete Kehrlängen [m]
vierzehntägige Reinigung	141.741
wöchentliche Reinigung	144.248
wöchentlich zweimalige Reinigung	12.062
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	370
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	3.040

- Die Reinigung der in den Straßenreinigungsgebühren berücksichtigten Flächen mit Kehrmaschinen ist überwiegend extern vergeben.



2.2 Kosten- und Ertragsdarstellung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für 2019 geplanten Straßenreinigungskosten und -erträge im Vergleich zum Ist-Jahr 2017.

	Ist 2017 [€]	Plan 2019 [€]
1 Sonstige Umsatzerlöse / Erträge	-11.230	0
2 Materialkosten/Fremdleistungen	361.505	399.468
3 Personalkosten	229.012	20.615
4 Sonstige betriebliche Kosten / sonstige Steuern	159.772	166.501
5 Kapitalkosten	45.727	35.615
Summe	784.786	622.199
7 Abwicklung Vorjahre	-103.689	-96.563
8 Amtshilfe Stadt Rheine	-253.064	
durch Gebühren zu decken	428.033	525.636

Die obige Vergleichstabelle zeigt die für die verschiedenen Kalkulationsjahre ermittelten Kosten der Straßenreinigung inkl. des öffentlichen Anteils von 11,45% nach Abgrenzung der im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Stadt Rheine verursachten Kosten. Die bisher pauschale Berücksichtigung der Amtshilfezahlungen der Stadt Rheine an die TBR in der Gebührenkalkulation über eine Abgrenzung in 2017 in Höhe von 253 T€ wird abgelöst durch eine separate, von der Gebührenberechnung unabhängige Kalkulation für die Reinigung der öffentlichen Flächen. Dieser Wert beträgt für 2019 220 T€. Weiterhin erhöht sich der von der Stadt Rheine zu tragende öffentliche Anteil von 10% in den Vorjahren auf 11,45% in 2019 durch eine Neuberechnung auf Frontmeterbasis.

Die **Materialkosten** werden weitestgehend durch die privatisierte Maschinenreinigung und die Entsorgung des Straßenkehrschutts (335 T€) verursacht. Durch witterungsbedingte Ausfälle treten hier regelmäßig Schwankungen auf.

Die Höhe der **Personalkosten** für 2019 wird auf der Grundlage der Ist-Kosten 2017 unter Berücksichtigung tariflicher Kostensteigerungen und struktureller Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von jeweils rd. 2,5 % für 2018 und 2019 kalkuliert. Sie liegen geplant bei 21 T€. Die Personalkosten im Ist 2017 von 229 T€ enthalten große Anteile der in 2017 nachträglich abgegrenzten Amtshilfekosten, die für die Reinigung im Auftrag der Stadt Rheine anfallen. Diese Kosten werden über die Amtshilfezahlungen der Stadt Rheine an die TBR separat erstattet. Ab 2019 wird dieser Kostenblock separat erfasst und erscheint somit nicht mehr als Abgrenzung in der Gebührenbedarfsrechnung.

Die **sonstigen betrieblichen Kosten** werden schwerpunktmäßig von den im Rahmen der Amtshilfe erbrachten Dienstleistungen der Stadt Rheine geprägt. Für 2019 betragen diese 105 T€.

Die **Kapitalkosten** in Höhe von 36 T€ umfassen die kalkulatorischen Abschreibungen (33 T€) und die kalkulatorische Kapitalverzinsung (3 T€). Die kalkulatorischen Zinsen wurden auf Basis eines Zinssatzes in Höhe von 4,74% berechnet und liegen somit um einen Prozentpunkt unter der aktuellen Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes NRW.



Weiterhin sind im Rahmen der Verrechnung von **Überschüssen und Fehlbeträgen** aus Vorjahren im Kalkulationsjahr 2019 Überschüsse in Höhe von 100 T€ aus dem Jahr 2015 sowie ein Fehlbetrag aus dem Jahr 2016 in Höhe von 3 T€ eingeflossen.

In den Gebührenbedarfsrechnungen der Folgejahre wird ein Teilüberschuss aus 2017 in Höhe von 48 T€ berücksichtigt.

2.3 Gebührensätze Straßenreinigung

Unter Berücksichtigung der dargestellten Kostenentwicklung ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung 2019 eine zum Vorjahr veränderte Gebührenstruktur im Bereich der Straßenreinigung in Abhängigkeit der Reinigungshäufigkeit:

Reinigungshäufigkeit	Gebühr 2019 [€/Frontmeter]
vierzehntägige Reinigung	0,63
wöchentliche Reinigung	1,27
wöchentlich zweimalige Reinigung	2,53
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	14,71
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	29,41

Die Gebührenentwicklung der Jahre 2015 - 2019 zeigt demnach folgendes Bild:

Reinigungshäufigkeit	Gebühr [€/Frontmeter]				
	2015	2016	2017	2018	2019
vierzehntägige Reinigung	1,42	1,13	1,13	1,13	0,63
wöchentliche Reinigung	1,83	1,50	1,50	1,50	1,27
wöchentlich zweimalige Reinigung	3,45	2,85	2,85	2,85	2,53
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	13,47	12,60	12,60	12,20	14,71
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung ²	26,94	25,20	25,20	25,20	29,41

Es wird vorgeschlagen, die benannten Straßenreinigungsgebühren zu beschließen.

² In den Vorjahren wurde lediglich ein Gebührensatz für die Fußgängerzone in der Satzung veröffentlicht, der je nach Reinigungshäufigkeit zu multiplizieren war. Dies ist rechtlich nicht mehr möglich, daher werden für 2019 zwei Gebührensätze berechnet.



3 Winterdienstgebühren

3.1 Allgemeine Prämissen der Winterdienstgebühren

Bei der Gebührenberechnung für die Winterdienstgebühren gelten weiterhin folgende Prämissen:

- Die ermittelten Kosten für den Winterdienst werden mit folgenden Gewichtungen, die nach Dringlichkeitsgrad der Winterdienstreinigung festgesetzt worden sind, aufgeteilt:

Dringlichkeitsgrad	Gewichtung
Priorität 1	1,0
Priorität 2	0,8
Priorität 3	0,6
Priorität 4	0,3

3.2 Kosten- und Ertragsdarstellung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für 2019 geplanten Winterdienstkosten im Vergleich zum Ist-Jahr 2017.

	Ist 2017 [€]	Plan 2019 [€]
1 Sonstige Umsatzerlöse / Erträge	-363	0
2 Materialkosten/Fremdleistungen	54.929	56.205
3 Personalkosten	221.032	208.582
4 Sonstige betriebliche Kosten / sonstige Steuern	7.425	7.512
5 Kapitalkosten	0	16.405
Summe	283.023	288.804
7 Abwicklung Vorjahre	0	0
8 Amtshilfe Stadt Rheine	-79.246	0
durch Gebühren zu decken	203.777	288.804

Die obige Vergleichstabelle zeigt die für die verschiedenen Kalkulationsjahre ermittelten Kosten des Winterdienstes incl. des öffentlichen Anteils von 11,45% nach Abgrenzung der im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Stadt Rheine verursachten Kosten.

Die **Materialkosten** werden weitestgehend durch Salzverbrauch (44 T€) verursacht. Durch die witterungsabhängige Intensität der Winterdienstesätze treten hier regelmäßig Schwankungen auf.

Die **Personalkosten** für 2019 werden auf der gleichen Grundlage wie die der Straßenreinigung kalkuliert. Sie liegen geplant bei 208 T€. Die Personalkosten im Ist 2017 von 221 T€ enthalten wie im Bereich der Straßenreinigung große Anteile



der in 2017 nachträglich abgegrenzten Amtshilfekosten der Stadt Rheine. Diese werden ab 2019 separat erfasst und erscheinen somit nicht mehr als Abgrenzung in der Gebührenbedarfsrechnung.

Die **sonstigen betrieblichen Kosten** betragen 8 T€. Sie beinhalten schwerpunktmäßig die Umlage von Versicherungen und sonstigen Dienst- und Fremdleistungen.

Die **Kapitalkosten** in Höhe von 16 T€ umfassen die kalkulatorischen Abschreibungen (10 T€) und die kalkulatorische Kapitalverzinsung (6 T€). Auch hier wurden die kalkulatorischen Zinsen auf Basis eines Zinssatzes in Höhe von 4,74% berechnet und liegen somit um einen Prozentpunkt unter der aktuellen Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes NRW.

Zu verrechnende **Überschüsse und Fehlbeträge** aus Vorjahren sind nicht vorhanden.

Um die starken witterungsbedingten Kostenschwankungen im Bereich des Winterdienstes zu glätten, werden die ermittelten Plankosten 2019 mit den Kosten der letzten vier Jahre zu einem Mittelwert verrechnet, auf dessen Basis die Gebührensätze ermittelt werden.

3.3 Gebührensätze Winterdienst

Auf Basis der dargestellten Kostenentwicklung ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung 2019 unter Berücksichtigung der beschriebenen Dringlichkeitsgrade folgende Gebührenstruktur:

Dringlichkeitsgrad	Gebühr 2019
	[€/Frontmeter]
Priorität 1	0,62
Priorität 2	0,50
Priorität 3	0,37
Priorität 4	0,19

Es wird vorgeschlagen, die benannten Winterdienstgebühren zu beschließen.



4 Gebührenstruktur Straßenreinigung und Winterdienst am Beispiel

Anhand der Beispielfrontmeterlänge von 20m zeigt die folgende Tabelle jährlich anfallende Gebühren in der Stadt Rheine für 2019 im Vergleich zur Gebührenstruktur 2018:

Dringlichkeitsgrad (Priorität) Reinigungshäufigkeit³	1	2	3	4	Gebühr 2018
Vierzehntägige Reinigung	25,00	<i>22,60</i>	<i>20,00</i>	<i>16,40</i>	22,60
wöchentliche Reinigung	37,80	35,40	32,80	<i>29,02</i>	30,00
Wöchentlich zweimalige Reinigung	63,00	60,60	58,00	<i>54,40</i>	57,00
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	306,60	304,20	301,60	298,00	252,00
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	600,60	598,20	595,60	592,00	504,00
Frontmeter (abs.)	53.927	80.216	36.804	266.253	
Frontmeter (%)	12	18	8	62	

Für die Beispielfrontmeterlänge von 20m kommt es in den kursiv-grau abgebildeten Gebührenkombinationen zu Gebührensenkungen bzw. einer Gebührenkonstanz. Die schwarz dargestellten Gebührenkombinationen zeigen Gebührenssteigerungen.

D.h. in Summe werden für rund 78% der Gebührenzahler bei der genannten Beispielfrontmeterlänge eine Gebührenkonstanz bzw. Gebührensenkung erwartet.

³ Grundsätzlich liegen 65% der Gebühren relevanten Frontmeter in der vierzehntägigen Reinigung und 33% in der wöchentlichen Reinigung. Lediglich ein Anteil von 2% liegt in den restlichen Reinigungshäufigkeiten.



5 Änderung des Straßenverzeichnisses

Durch die Umstellung der Gebührenstruktur durch separate Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren und den Ausbau bzw. Umbau und die Umbenennung von Straßen im Stadtgebiet sind Änderungen des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erforderlich. Das aktualisierte Verzeichnis liegt dieser Vorlage als Anlage bei.



**Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –
vom 06. Dezember 2018**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Ordnungswidrigkeit
- § 10 Inkrafttreten



Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S.90),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 06 Dezember 2018 die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – beschlossen.



§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der TBR beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.



§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBR mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.



- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
1. gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 2. Querungshilfen über die Fahrbahn und
 3. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die TBR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rheine.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.

Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.



- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden bzw. ihnen zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- | | |
|---|---------|
| a. vierzehntägige Reinigung: | 0,63 € |
| b. wöchentliche Reinigung: | 1,27 € |
| c. wöchentlich zweimalige Reinigung: | 2,53 € |
| d. Fußgängerzonen: wöchentlich dreimalige Reinigung: | 14,71 € |
| e. Fußgängerzonen: wöchentlich sechsmalige Reinigung: | 29,41 € |
- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 und 3) beträgt jährlich:
- | | |
|-----------------|--------|
| a. Priorität 1: | 0,62 € |
| b. Priorität 2: | 0,50 € |
| c. Priorität 3: | 0,37 € |
| d. Priorität 4: | 0,19 € |
- (7) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.



§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu vier Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe der Stadt oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die TBR.



§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

**Straßenverzeichnis als Anlage zur
Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der TBR**

Dieses Straßenverzeichnis als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahrbahnreinigung durch		Gehweg- und Fahrbahn Winterwartung durch	
Anlieger (GF-Anlieger)	TBR (GF-TBR)	Anlieger (GFW-Anlieger)	TBR (GFW-TBR)
Gehwegreinigung durch	Fahrbahnreinigung TBR	Gehweg Winterwartung durch	Fahrbahn Winterwartung durch
Anlieger (G-Anlieger)	TBR (F-TBR)	Anlieger (GW-Anlieger)	TBR (FW-TBR)

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

Der Umfang der übertragenen Reinigungspflichten entspricht den §§ 3 - 4 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine -Straßenreinigungs- und Gebührensatzung- in der Stadt Rheine.

Straße	Abschnitt	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung	Priorität	Winterdienst- verpflichtung
Adalbertstraße	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Adalbertstraße	ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Adlerstraße	Wendeplatz und Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Adlerstraße	ohne Wendeplatz und Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Adolfstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ahldeweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ahornweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ährenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ahseweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Akazienstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Albert-Einstein-Straße		-	ohne	-	ohne
Albert-Stienemann-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Alemannenallee	Stichwege Hausnr. 29-97	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Alemannenallee	ohne Stichwege Hausnr. 29-97	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Alfred-Delp-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Alfredstraße	verlängertes Stück	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Alfredstraße	ohne verlängertes Stück	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Allensteiner Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Allerstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Aloysiusstraße	von Osnabrücker Straße bis einschl. Haus-Nr. 125 bzw.120	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Aloysiusstraße	von Scharnhorststraße bis einschl. Haus-Nr. 180	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Aloysiusstraße	von Haus-Nr. 125/120 bis ca. 200 m nördlich Scharnhorststraße	-	ohne	-	ohne
Alsenstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Alte Bahnhofstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Alte Hopstener Straße		-	ohne	-	ohne
Alte Kirchstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Alte Spinnerei		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Altenrheiner Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Alter Grenzweg		-	ohne	-	ohne
Alter Lingener Damm		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Alter Neuenkirchener Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Alter Schiesstand		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Alter Schulweg		-	ohne	-	ohne
Am Backhaus		-	ohne	-	ohne
Am Bahndamm		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Bauhof	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Bauhof	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Braunen Märken		-	ohne	-	ohne
Am Bruchgraben		-	ohne	-	ohne
Am Disselberg		-	ohne	-	ohne
Am Dorfplatz		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Dreeshof		-	ohne	-	ohne
Am Ehrenmal		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Erlenbruch		-	ohne	-	ohne
Am Feldgraben		-	ohne	-	ohne
Am Flassdiek		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Flöddert		-	ohne	-	ohne
Am Forsthaus		-	ohne	-	ohne
Am Gausepohl		-	ohne	-	ohne
Am Goldhügel		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Grassen Unland		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Hang		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Hasenpohl		-	ohne	-	ohne
Am Hauptbahnhofe		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Heidbrink		-	ohne	-	ohne
Am Hemelter Bach		-	ohne	-	ohne
Am Hilgenfeld	Bauerschaftsstraße bis Hessenweg, nur Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Hilgenfeld	Bauerschaftsstraße bis Hessenweg, ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Hof		-	ohne	-	ohne

Am Hollerbusk		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Hubertushof		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Kellersberg		-	ohne	-	ohne
Am Kleinbahnhofe		-	ohne	-	ohne
Am Kombibahnhof		-	ohne	-	ohne
Am Kreuz		-	ohne	-	ohne
Am Krusen Baum		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Lehmstich		-	ohne	-	ohne
Am Leugershof		-	ohne	-	ohne
Am Moosgraben		-	ohne	-	ohne
Am Mühlenbach		-	ohne	-	ohne
Am Münstertor		-	ohne	-	ohne
Am Oldenkamp		-	ohne	-	ohne
Am Pfarrhaus		-	ohne	-	ohne
Am Salzstollen		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Schlattgraben		-	ohne	-	ohne
Am Schultenhof		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Schwarzen Mörken		-	ohne	-	ohne
Am Spieker		-	ohne	-	ohne
Am Stadtpark		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Stadtwalde		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Steinkamp		-	ohne	-	ohne
Am Sternbusch		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Thietor		2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Waisenhause	außer Stichweg zur Thiemauer	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Waisenhause	zwischen Thiemauer und Jacob-Meyersohn-Haus	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Waldhof		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Waldrand		-	ohne	-	ohne
Am Wasserwerk		-	ohne	-	ohne
Ameisenweg		-	ohne	-	ohne
Ammerweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Amselstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Amselstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
An den Kleingärten		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
An der Gräfte		-	ohne	-	ohne
An der Kairit		-	ohne	-	ohne

An der Kant		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
An der Schleuse		-	ohne	-	ohne
An der Schmiede	von Winterbrockstraße bis Moorstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
An der Schmiede	von Burgsteinfurter Damm bis Winterbrockstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
An der Stadtkirche		wöchentlich	GF-TBR	1	GFW-TBR
An der Stadtmauer		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
An der Thiekluse		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
An der Trave		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
An der Welle		-	ohne	-	ohne
Anemonenweg		-	ohne	-	ohne
Angelstraße		-	ohne	-	ohne
Anna-Louisa-Karasch-Ring		-	ohne	-	ohne
Anne-Frank-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Anschelstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ansgarweg	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ansgarweg	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Anton-Führer-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Antoniusstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Armenstraße		-	ohne	-	ohne
Arnoldweg		-	ohne	-	ohne
Arri Langenhorst		-	ohne	-	ohne
Artkötterstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Artusweg	zwischen Hildebrandweg und Josef-Wirmer-Straße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Artusweg	zwischen Birkenallee und Hildebrandweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Askaniering		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Asternweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Auf dem Brink		-	ohne	-	ohne
Auf dem Hügel		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Auf dem Schloss		-	ohne	-	ohne
Auf dem Thie		2 x pro Woche	GF-TBR	4	GFW-TBR
Auf der Horst		-	ohne	-	ohne
Auf der Hüchte	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Auf der Hüchte	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Aufdem Berg		-	ohne	-	ohne
August-Schulte-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Augustusring		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Aussenhook		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Austenhook		-	ohne	-	ohne
Axtbachstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Azaleenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Baarentelgenstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Bachstelzenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bachstraße		-	ohne	-	ohne
Bäckerstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bahnbredeweg		-	ohne	-	ohne
Bahnhofstraße	von Poststraße bis Bahnhof	2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Bahnhofstraße	von Bahnhof bis Lindenstraße	2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Bahnstiege		-	ohne	-	ohne
Barbarastraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Basilikastraße	von Hemelter- bis Bevergerner Straße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Basilikastraße	von Osnabrücker- bis Bevergerner Straße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bastweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bauerschaftsstraße	innerhalb OD	-	ohne	-	ohne
Bauerschaftsstraße	außerhalb OD	-	ohne	-	ohne
Bayernstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Beckeringsstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Beethovenstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Bentlager Weg	von Salzbergener Straße bis Gertrudenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bentlager Weg	außer von Salzbergener Straße bis Gertrudenweg	-	ohne	-	ohne
Berbomstiege	mit 2 Inseln	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Berbomstiege		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Bergbrede		-	ohne	-	ohne
Bergeshöveder Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bergstraße	zwischen Zollernstraße und Ludgeruskirche	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bergstraße	von Zollernstraße bis Friedrich-Ebert-Ring	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bergstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Moosgraben	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Bergstraße	ab Am Moosgraben stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Berkelweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bernburgplatz		wöchentlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Bernhardstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Berninghoffallee	von Staelskotten- bis Rubensweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Berninghoffallee	südlich vom Rubensweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Bevergerner Straße	Erschließungsstraße zu Hausnr. 137 und 169	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bevergerner Straße	von Basilika- bis Kopernikusstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Bevergerner Straße	von Ludwig- bis Basilika- und Kopernikus- bis Aloysiusstraße ohne Erschließungsstraße zu Hausnr. 137 und 169	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Beverstiege		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bextenstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bielsteinstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Biergbrede		-	ohne	-	ohne
Billungerweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Binsenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Birgteweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Birkenallee		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Birkenpilzweg		-	ohne	-	ohne
Birkhahnweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Birkhook		-	ohne	-	ohne
Bischof-Ludwig-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bismarckstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bispinkweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bleichweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Blodenkamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Blumenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bogenstraße	ab Hausnr. 10	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bogenstraße	bis Hausnr. 9 einschließlich	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bohnenkamp		-	ohne	-	ohne
Bonifatiusstraße	Stichstraßen Haus-Nr. 4-6, 6-16	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bonifatiusstraße	von Sandkampstraße bis Offenberglweg ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Bonifatiusstraße	Stichstraßen von Sandkampstraße bis Offenberglweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bonifatiusstraße	von Sachsen-/Ludgeristraße bis Sandkampstr. ohne Stichstraßen Haus-Nr. 4-5, 6-8	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Bonsestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Borgesch		-	ohne	-	ohne
Borkenweg		-	ohne	-	ohne
Borneplatz		werktäglich	GF-TBR	1	GFW-TBR
Borsigstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Braomweg	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Braomweg	ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Brechtstraße	von Wupperstraße bis Berlbomstiege	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Brechtstraße	von Ohner Damm bis Wendeplatz, ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR

Brechtestraße	von Wendeplatz bis Wupperstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Brechtestraße	von Berbomstiege bis Hühneborgstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Brechtestraße	von Ochtruper- bis Hünenborgstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bredeweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Breite Straße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Brelager Weg		-	ohne	-	ohne
Breslauer Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Brochtruper Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bröckers Wiese		-	ohne	-	ohne
Brockhausenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Brombeerweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Brookstraße		-	ohne	-	ohne
Brückenstraße	von Südhoek bis Südstraße, von Roßweg bis Auf der Horst und ca. 50 m von Einmündung in Saerhecker Straße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Brückenstraße	von Münsterlanddamm bis Südhoek, von Südstraße bis Roßweg, von Auf der Horst bis ca. 50 m vor Saerhecker Straße	-	ohne	-	ohne
Brucknerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Brüggerhook		-	ohne	-	ohne
Bruktererstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Brunhildenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Buchdahlstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Buchenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Buchfinkenstraße		-	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bühnertstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Bültstiege		wöchentlich	GF-TBR	2	GFW-TBR
Buntspechtweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bürgerstraße	von Burgsteinfurter Damm bis vor Haus-Nr. 60 einschließlich Haus-Nr. 51	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Bürgerstraße	ab Haus-Nr. 60 bis Ende	-	ohne	-	ohne
Burgsteinfurter Damm	von Alte Bahnhofstraße bis Juteweberstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Burgsteinfurter Damm	ab Juteweberstraße bis Ende	-	ohne	-	ohne
Burgundenweg	Stichweg zwischen Alemannenallee und Rodder Damm	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Burgundenweg	von Haus-Nr. 4 bis Alemannenallee	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bürnekamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Burrichterstraße	zwischen Friedhof- und Schützenstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Burrichterstraße	von Schützenstraße bis Siepkers Kamp	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bursibantstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bussardweg	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bussardweg	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Butterpilzweg		-	ohne	-	ohne
Butterstraße		wöchentlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Cäcilienstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Cäcilienstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Canisiusstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Carl-Orff-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Carl-Zeiss-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Catenhorner Straße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Catenhorner Straße	von Melkeplatz bis Sassenbirkstraße ohne Stichstraßen	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Catenhorner Straße	von Sassenbirk- bis Bauerschaftsstraße	-	ohne	-	ohne
Champignonweg		-	ohne	-	ohne
Cheruskerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Christianstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Christophorusstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Colmarweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Cranachweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Croneweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dachsstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dahlienweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dahlkampstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dalkestraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Daimlerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Dalbrede		-	ohne	-	ohne
Dannenkamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Danziger Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dapperstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Darbrookstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Dechant-Pietz-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dechant-Römer-Straße	von Burgsteinfurter Damm bis Schulten Sundern	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Dechant-Römer-Straße	von Emsdettener Damm bis Schulten Sundern	-	ohne	-	ohne
Deetweg		-	ohne	-	ohne
Deipenbrook		-	ohne	-	ohne
Deisterweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Devesburg		-	ohne	-	ohne
Devesburgstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Devesfeldstraße	von Im Lütkefeld bis Glockenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR

Devesfeldstraße	von Salzweg bis Im Lütkefeld	-	ohne	-	ohne
Devesfeldstraße	von Glockenweg bis Im Hornkenbusch	-	ohne	-	ohne
Diekbrede		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Diemelweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	von Josef-Wirmer-Straße bis Dorfstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	von Birkenallee bis Josef-Wirmer-Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dietrichstraße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dietrichstraße	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dille		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Dingelstädtstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dinkelstraße	Stichwege	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dinkelstraße	ohne Stichwege	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dionysbrücke		wöchentlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Dionysiusstraße	von Elter Straße bis Heidackerstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dionysiusstraße	von Heidackerstraße stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Disselbergstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Distelweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dockenschlag		-	ohne	-	ohne
Dohlenweg		-	ohne	-	ohne
Don-Bosco-Straße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Dörenbergstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dorenkampstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dörenther Straße	von Windmühlenstraße bis ca. 10 m hinter In der Lake	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dörenther Straße	von ca. 10 m hinter In der Lake stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Dorfesch		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dorfplatz Elte		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dorfstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Dornenbreite	ab Hausnr. 10	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dornenbreite	von Beginn bis Hausnr. 9	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dornröschenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dorotheenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dreierwalder Straße	von Humboldt- bis Sadelstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dreierwalder Straße	von Sadel- bis Stadtbergstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dreikönigstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Drenthestraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Drosselstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Droste-Hülshoff-Straße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Droste-Hülshoff-Straße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dünenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dunlopstraße		-	ohne	-	ohne
Düppelstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dürerweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Düsterbergstraße	von Bonifatiusstraße bis Pompeystraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Düsterbergstraße	von Pompeystraße bis Ende	-	ohne	-	ohne
Dutumer Katte		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dutumer Straße	von Zeppelinstraße bis Felsenstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dutumer Straße	von Linden- bis Zeppelinstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Dutumer Straße	von Felsenstraße stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Dwaslandweg		-	ohne	-	ohne
Eckener Straße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Edelherr-Ludolf-Ring		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Edelweissweg		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ederweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Edisonstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Edith-Stein-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eduardstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Egelsweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eggeweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Egon-Senger-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eibenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eichelhäherstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eichendorffstraße	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Eichendorffstraße	ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eichenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eickens Hof		-	ohne	-	ohne
Einhornweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eisenbahnstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eisenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Elbinger Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ellinghorst		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Elpersstiege	zwischen Münsterstraße und Haus-Nr. 33	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Elpersstiege	von Hörstkamp bis einschl. WSA	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Elsa-Brändström-Weg	von Droste-Hülshoff-Straße bis Gertrudenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Elsa-Brändström-Weg	von Salzbergener- bis Droste-Hülshoff-Straße	-	ohne	-	ohne
Elsbrockweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Elsternstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Elter Mark		-	ohne	-	ohne
Elter Straße	von Kardinal-Galen-Ring bis Dionysiusstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Elter Straße	von Dionysiusstraße stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Elter Straße	von Emsstraße bis Kardinal-Galen-Ring	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Emscherstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Emsdettener Damm		-	ohne	-	ohne
Emskämpenweg		-	ohne	-	ohne
Emsstraße	von Elter-/Lingener Straße bis Hansaallee	2 x pro Woche	GF-TBR	1	GFW-TBR
Emsstraße	von Kloster- bis Elter-/Lingener Straße	werktätlich	GF-TBR	1	GFW-TBR
Emstorplatz		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Engbertsweg		-	ohne	-	ohne
Engelstraße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Engelstraße	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Engernstraße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Engernstraße	ohne Stichstraßen	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Entenweg		-	ohne	-	ohne
Enzianweg		-	ohne	-	ohne
Erich-Ollenhauer-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Erikaweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Erlenstraße	einschl. Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ernteweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eschendorfer Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eschweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Espenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Esperlohnstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Eulenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Eupener Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ewaldistraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Externweg		-	ohne	-	ohne
Falkenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Fanny-Lewald-Straße		-	ohne	-	ohne
Farnweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Fasanenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Feldbrook		-	ohne	-	ohne
Feldhues Hook		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Feldkante		-	ohne	-	ohne
Feldstraße		-	ohne	-	ohne
Felsenstraße	Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Felsenstraße	ohne Stichstraßen	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Ferdinandstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Fernrodter Straße	von Bahnübergang bis Karenbreite	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Fernrodter Straße	von Karenbreite stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Feuerdornweg		-	ohne	-	ohne
Feuerstiege	von Rheine Straße bis Umgehungsstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Feuerstiege	östlich Umgehungsstraße	-	ohne	-	ohne
Fichtenstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Fichtenstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Finkenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Flachstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Flagenstraße		-	ohne	-	ohne
Flemingstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Flensburger Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Fliederweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Flöddertstraße		-	ohne	-	ohne
Florianweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Flurweg		-	ohne	-	ohne
Föhrenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Fontaneweg	von Winterbrockstraße bis Gebrüder-Schönthal-Straße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Fontaneweg	von Gebrüder-Schönthal-Straße bis Moorstraße	-	ohne	-	ohne
Forckenbeckstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Försterstraße		-	ohne	-	ohne
Forstmannweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Frankenburgstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Frankenstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Franz-August-Kümpers-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Franz-Bernhard-Straße		-	ohne	-	ohne
Franz-Darpe-Weg		-	ohne	-	ohne
Franz-Fabry-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Franziskusstraße	von Burgsteinfurter Damm bis Klein-Berliner-Ring	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Franziskusstraße	von Klein-Berliner-Ring bis Ringstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Franziskusstraße	westlich Ringstraße	-	ohne	-	ohne
Franz-Josef-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Franz-Kolck-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Franzosenweg		-	ohne	-	ohne
Franz-Seilhorst-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Franz-Sievers-Straße		-	ohne	-	ohne
Franzstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Franz-Tacke-Straße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Franz-Weller-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Freiherr-von-Beust-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Friedensplatz		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Friedenstraße	von Bahnhof- bis Neuenkirchener Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Friedenstraße	von Neuenkirchener- bis Veitstraße	-	ohne	-	ohne
Friedhofstraße	von Einmündung Jägerstraße bis zur Heide (beidseitig)	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Friedhofstraße	von Haus-Nr. 131 bis Zur Heide (rechtsseitig)	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Friedhofstraße	von Kopernikus- bis Aloysiusstraße	-	ohne	-	ohne
Friedrich-Ebert-Ring	von Osnabrücker Straße bis Kleinbahnbrücke	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Friedrich-Ebert-Ring	von Kleinbahnbrücke bis Bonifatiusstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Friedrich-Ebert-Ring	von Bonifatiusstraße bis Birkenallee	-	ohne	-	ohne
Frieslandring		/ 14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Fritz-Erler-Straße	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Fritz-Erler-Straße	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Fröbelweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Fuchsstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gablonzer Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gagelweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Garbenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gartenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gebrüder-Schönthal-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gelderlandstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Georg-Elser-Ring		-	ohne	-	ohne
Georgstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gerhart-Hauptmann-Ring		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Germanenallee	vom Teutonenweg ca. 50 m ostwärts	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Germanenallee	vom Wendehammer vor TV Jahn stadtauswärts bis Ausbauende	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Germanenallee	ab ca. 50 m ostwärts Teutonenweg	-	ohne	-	ohne
Gernotstraße	von Wielandstraße bis Hadubrandweg einschließlich Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gernotstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Wielandstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gertrudenweg	von Bentlager Weg bis einschl. ehemal. Kläranlage	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gertrudenweg	ab ehemal. Kläranlage stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Geschwister-Scholl-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Getreideweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ginsterweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gisele-Freund-Straße		-	ohne	-	ohne
Giselherstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Giselherstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Glaneweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Glatzer Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gleesenweg		-	ohne	-	ohne
Glienhorststraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Glockenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FeW-TBR
Gluckstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Glünnerweg		-	ohne	-	ohne
Godehardweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Goebenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Goethestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Goldammerweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Goldbergstraße		-	ohne	-	ohne
Gordenkamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Görresstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Gottkenweg		-	ohne	-	ohne
Graanesch		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Graf-von-Stauffenberg-Straße	von Elter Straße bis Georg-Elser-Ring	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gravenhorster Straße		-	ohne	-	ohne
Gressbrook		-	ohne	-	ohne
Gretelweg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gretelweg	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gronauer Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Grönings Hoff		-	ohne	-	ohne
Gröningstraße	Ringstraße bis nördl. Werkstor Fa. Gröning	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Gröningstraße	südl. Werkstor Fa. Gröning bis Hassenbrock	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gröningstraße	von Hassenbrock bis alte Bahnhofstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Gröns Esch	Stichstraße zu 39/41 und Wendehammer zu 28/30	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gröns Esch	ohne Stichstraße und Wendehammer	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Grosfeldstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Große-Mark-Weg		-	ohne	-	ohne
Grüner Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Grünwaldweg	von Rubensweg stadtauswärts	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Grünwaldweg	von Rubensweg bis Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Grüterstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gudrunweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Günsbachweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gustav-Heinemann-Straße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gustav-Heinemann-Straße	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gustav-Stresemann-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gutenbergstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Haarskamp		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Habichtshöhe		-	ohne	-	ohne
Habichtstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Habsburgerstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Haddorfer Chaussee		-	ohne	-	ohne
Hadubrandweg	von Giselherstraße bis Wendeplatz einschließlich Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hadubrandweg	von Bonifatius- bis Giselherstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hafenbahn	Melkeplatz bis Hovestraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Hafenbahn	von Hovesaat bis Ausbauende	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Hafenbahn	ab Ausbauende	-	ohne	-	ohne
Hafenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Haferkamp		-	ohne	-	ohne
Hagebuttenweg		-	ohne	-	ohne
Hagenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hainbuchenweg	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hainbuchenweg	ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hakenbreite		-	ohne	-	ohne
Halmweg		-	ohne	-	ohne
Hammersenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hansaallee		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR

Hänselweg	von Schneewittchen- bis Dornröschenweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hänselweg	von Hauenhorster Straße bis Schneewittchenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hans-Niermann-Ring		-	Ohne	-	Ohne
Harkortstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Harthecheln		-	ohne	-	ohne
Hartmutweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Harumer Weg		-	ohne	-	ohne
Haselnussstraße		-	ohne	-	ohne
Haselweg	von Herefortstraße bis Am Moosgraben (nur südliche Seite)	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Haselweg	von Sandkampstraße bis Zum Vennegroben	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Haselweg	von Zum Vennegroben bis Herefortstraße	-	ohne	-	ohne
Hasenheide		-	ohne	-	ohne
Hasenstraße		-	ohne	-	ohne
Hasperts kamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hassenbrockweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Hauenhorster Straße	von Melkeplatz bis zum Rodelweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hauenhorster Straße	vom Rodelweg stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Hauptstraße	von Mesumer Straße bis Platanenweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hauptstraße	nördlich von Platanenweg	-	ohne	-	ohne
Haydnstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Hedwigstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Heidackerstraße	von Kiefernweg bis Dionysiusstraße	-	ohne	-	ohne
Heidackerstraße	von Sandhövelstraße bis Kiefernweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Heidepohl		-	ohne	-	ohne
Heideweg		-	ohne	-	ohne
Heidhövelstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Heidkamp	ohne 2 Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Heidkamp	2 Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Heiligeistplatz		wöchentlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Heiner Heide		-	ohne	-	ohne
Heiner Landstraße		-	ohne	-	ohne
Heinrich-Duhme-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Heinrich-Heine-Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Heinrich-Hembrock-Straße		-	ohne	-	ohne
Heinrich-Lübke-Straße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Heinrich-Lübke-Straße	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR

Heinrich-Roters-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Heinrichstraße	von Neuenkirchener Str. bis Hermannstr.	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Heinrichstraße	von Hermannstr. bis in der Bannewiese	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Helenenweg		-	ohne	-	ohne
Hellhügelweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Helschenweg		-	ohne	-	ohne
Hemelter Straße	von Emsstraße bis Haus-Nr. 2	werktätlich	GF-TBR	1	GFW-TBR
Hemelter Straße	ab Haus-Nr. 2 bis Kardinal-Galen-Ring	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Hemelter Straße	von Kardinal-Galen-Ring bis Elter Straße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Hengemühlweg		-	ohne	-	ohne
Herefortstraße	von Bergstraße bis Haselweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Herefortstraße	von Haselweg bis Bonifatiusstraße	-	ohne	-	ohne
Heriburgstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hermann-Schilling-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hermannstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Herrenschreiberstraße		werktätlich	GF-TBR	2	GFW-TBR
Hertaweg	von Hörstkamp bis Dorotheenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hertaweg	von Dorotheenweg bis Ende	-	ohne	-	ohne
Hertingskamp		-	ohne	-	ohne
Herzogstannenweg		-	ohne	-	ohne
Hespingswoort		-	ohne	-	ohne
Hesselteweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hessenweg	von Vennweg bis Brochtruper Straße ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Hessenweg	von Einhornweg bis westl. Winkelstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hessenweg	vom Frischhofsbach bis Vennweg	-	ohne	-	ohne
Hessenweg	von Brochtruper Straße bis Einhornweg	-	ohne	-	ohne
Hessenweg	von Winkelstraße bis Ortsgrenze	-	ohne	-	ohne
Heuerweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Heutlandweg		-	ohne	-	ohne
Hildebrandweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hillenweg		-	ohne	-	ohne
Hinter den Höfen		-	ohne	-	ohne
Hinterdingsweg		-	ohne	-	ohne
Hirschberger Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hildegard-von-Bingen-Straße		-	ohne	-	ohne
Hofstraße		-	ohne	-	ohne

Hohe Allee		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Hohe Heideweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hohe Lucht		-	ohne	-	ohne
Hohe Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Hohenkampstraße	von Timmermanufer bis Hemelter Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hohenkampstraße	von Hemelter- bis Elter Straße	-	ohne	-	ohne
Höhenstiege		-	ohne	-	ohne
Hohle Stiege		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Holbeinweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Holgenweg		-	ohne	-	ohne
Holländerstraße	Haus-Nr. 1-7 (von Alte Bahnhofstraße bis Dechant-Römer-Straße)	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Holländerstraße	Haus-Nr. 7-15	-	ohne	-	ohne
Hollandgängerpädchen		-	ohne	-	ohne
Holstener Weg		-	ohne	-	ohne
Holtelstiege		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Holtlake		-	ohne	-	ohne
Holunderweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Homeyerstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Höpingskamp		-	ohne	-	ohne
Hoppenweg		-	ohne	-	ohne
Hopstener Damm		-	ohne	-	ohne
Hopstener Straße	von Ost- bis Windmühlenstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hopstener Straße	von Oststraße bis Kapellenweg	-	ohne	-	ohne
Hörsteler Straße		-	ohne	-	ohne
Hörstkamp	von Hafenbahn bis Helenenweg / Marienstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hörstkamp	von Münsterstraße bis Hafenbahn	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Horstmannstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hovekampstraße		-	ohne	-	ohne
Hövelkampstraße		-	ohne	-	ohne
Hovesaatstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Hovestraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Hubertusstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hucksbergweg	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hucksbergweg	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hultschiner Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Humboldtplatz		2 x pro Woche	GF-TBR	2	GFW-TBR

Humboldtstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Hünenborgstraße	von Ochtruper Straße bis ehemalige Bahntrasse/ Radweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hünenborgstraße	von Königsesch- bis Ochtruper Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Hünenborgstraße	von ehemalige Bahntrasse/ Radweg bis Neuenkirchener Straße	-	ohne	-	ohne
Hünenborgstraße	von Stoverner- bis Königseschstraße	-	ohne	-	ohne
Hünenstraße		-	ohne	-	ohne
Huntestraße	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Huntestraße	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ibisweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Iburgweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Idaweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Braaken		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Im Coelln		-	ohne	-	ohne
Im Diek		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Esch		-	ohne	-	ohne
Im Hornkenbusch		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Im Hörsteler Feld		-	ohne	-	ohne
Im Klosterhook		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Königskamp		-	ohne	-	ohne
Im Lau	von Listweg bis Haus-Nr. 15	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Lau	von Haus-Nr. 20 bis Nahrodder Straße	-	ohne	-	ohne
Im Lied	von Listweg bis einschl. Haus-Nr. 8	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Lied	von Nahrodder Straße bis einschl. Haus-Nr. 9	-	ohne	-	ohne
Im Lütkefeld		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Mersch		-	ohne	-	ohne
Im Niengrund		-	ohne	-	ohne
Im Ossenpohl	von Kasernen- bis Reiterstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Ossenpohl	von Reiter- bis Sandhövelstraße	-	ohne	-	ohne
Im Schultehhoek	außer von Ludgerusring bis Mühlenbachbrücke	-	ohne	-	ohne
Im Schultenhoek	von Ludgerusring bis Mühlenbachbrücke	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Schwienebrook		-	ohne	-	ohne
Im Spiekerskamp		-	ohne	-	ohne
Im Sundern		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Tannengrund		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Im Uhlenhook		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Im Vogelsang		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Im Wiesengrund		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Winkel	von Neuenkirchener Straße bis zum Bahndamm	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Im Winkel	vom Bahndamm bis Friedenstraße	-	ohne	-	ohne
Immenweg		-	ohne	-	ohne
Immergrünstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Immermannstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
In den Wiesen		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
In der Bannewiese		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
In der Friede		-	ohne	-	ohne
In der Kollinge		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
In der Lake		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Industriestraße	von Burgsteinfurter Damm bis Haus-Nr. 62	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Industriestraße	östlich von Haus-Nr. 62	-	ohne	-	ohne
Irmtraud-Morgner-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Isendorfer Weg		-	ohne	-	ohne
Isoldenweg	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Isoldenweg	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Isselstraße	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Isselstraße	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Jacksonring		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Jadestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Jägerstraße	von der Schützen- bis zur Surenburgstrasse und Stichstraße Haus-Nr. 106-122	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Jägerstraße	von Friedhof- bis Schützenstraße	-	ohne	-	ohne
Jahnstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Johannes-Brahms-Weg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Johannesweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Josef-Kamp-Weg		-	ohne	-	ohne
Josef-Pieper-Weg		-	ohne	-	ohne
Josef-Schepers-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Josefstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Josef-Wirmer-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Junkersstraße		-	ohne	-	ohne
Juteweberstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kaminstraße	Wendeplatz und Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kaminstraße	ohne Wendeplatz und Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kammweg		-	ohne	-	ohne

Kämpe		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kampelweg		-	ohne	-	ohne
Kampstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kanalstraße	von Kleinbahnstraße bis Wendehammer	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Kanalstraße	von Hörsteler- bis Kleinbahnstraße	-	ohne	-	ohne
Kanalstraße	von Wendehammer bis Ostenwalder Weg	-	ohne	-	ohne
Kapellenweg		-	ohne	-	ohne
Kardinal-Galen-Ring		2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Karenbreite		-	ohne	-	ohne
Karl-Arnold-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Karlstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Karlstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Karmannstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Karolinenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Karolingerstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Karweg	Stichwege	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Karweg	ohne Stichwege	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kasernenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kastanienstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Katerkampweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Katthagen		wöchentlich	GF-TBR	2	GFW-TBR
Keimpohlstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Keimpohlstraße		-	ohne	-	ohne
Keltenstiege		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kettelerufer	Emsmühle bis Ludgerusbrücke	wöchentlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Kettelerufer	von Ludgerusbrücke nach Süden	-	ohne	-	ohne
Kevenbrink		-	ohne	-	ohne
Kiärkpädken		-	ohne	-	ohne
Kiebitzstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kiebitzstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kiefernweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kielkamp		-	ohne	-	ohne
Kirchstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Kistemakerweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kleestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kleiberweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Kleinbahnstraße	von Kanalstraße bis Bw-Depot	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kleinbahnstraße	von Bw-Depot stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Klein-Berliner-Ring	Stichweg zu Hausnr. 22, 24 u. a.	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Klein-Berliner-Ring	ohne Stichweg zu Hausnr. 22, 24 u.a.	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Klemensstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Klippkühle		-	ohne	-	ohne
Kloddenhook		-	ohne	-	ohne
Klopstockweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Klosterstraße		werktätlich	GF-TBR	1	GFW-TBR
Klusenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Koboldstraße		-	ohne	-	ohne
Kochstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Kokenkamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kolgeweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kollwitzstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kolon-Eggert-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kolpingstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Königsberger Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Königseschstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Konrad-Adenauer-Ring	von Salzbergener Straße bis Friedrich-Ebert-Ring	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Konrad-Adenauer-Ring	östlich Friedrich-Ebert-Ring	-	ohne	-	ohne
Kopernikusstraße	von Osnabrücker bis Bevergerner Straße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kopernikusstraße	von Bevergerner bis Surenburgstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Kornblumenring		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Körnerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kornweg		-	ohne	-	ohne
Kösterskamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Krafeldweg		-	ohne	-	ohne
Kranichstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kreideweg		-	ohne	-	ohne
Kremplingweg		-	ohne	-	ohne
Kreuzherrenweg		-	ohne	-	ohne
Kreyenesch	zwischen Walshagenstraße und Haus-Nr. 8	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kreyenesch	von Haus-Nr. 8 bis Listrupweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kriemhildenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Krumme Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Kruppstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kuckucksweg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kuckucksweg	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kugelesch		-	ohne	-	ohne
Kugeltimpen		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kurt-Schumacher-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kurze Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lakestraße	von Osning- bis Flensburger Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lakestraße	von Flensburger- bis Osnabrücker Straße	-	ohne	-	ohne
Lambertiring		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Landersumer Weg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Landersumer Weg	von Ute- bis Rabinstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Landersurner Weg	von Rabinstraße bis Umgehungsstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Landsberger Weg		-	ohne	-	ohne
Lange Riege	von Friedrich-Ebert-Ring bis Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Lange Riege	von Canisius- bis Bergstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lange Riege	von Wendeplatz bis Canisiusstraße	-	ohne	-	ohne
Langenbrede		-	ohne	-	ohne
Langenkamp		-	ohne	-	ohne
Langkampweg		-	ohne	-	ohne
Langobardenring		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Laugärten		-	ohne	-	ohne
Laugatt		-	ohne	-	ohne
Laugestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Laustraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lehmdamm		-	ohne	-	ohne
Lehmkuhlstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lenneweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Lerchenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lessingstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Leugermannstraße		-	ohne	-	ohne
Levi Hof		-	ohne	-	ohne
Liegnitzer Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lilienthalstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Limburgweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Lindenstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR

Lindvennweg	von Rheiner Straße bis Ernteweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lindvennweg	von Ernteweg bis Ende	-	ohne	-	ohne
Lingener Damm	von Wihostraße ca. 500 m stadtauswärts	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Lingener Damm	außer Teilstück von Wihostraße ca. 500 m stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Lingener Straße	von Ems- bis Humboldtstraße	wöchentlich	GF-TBR	2	GFW-TBR
Lingener Straße	von Humboldtstraße bis Hansaallee	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Linnenkampstiege		-	ohne	-	ohne
Liobastraße	von Lingener Damm bis Haus-Nr. 51	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Liobastraße	von Haus-Nr. 51 bis Ende	-	ohne	-	ohne
Lippeweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Listkamp		-	ohne	-	ohne
Listrupweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Listweg	von Eisenbahnunterführung bis Haus-Nr. 62	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Listweg	von Haus-Nr. 62 bis Ende	-	ohne	-	ohne
Litestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lohorststraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lönsweg	einschließlich Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Lortzingstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lössstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Löwenzahnring		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ludgeristraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Ludgerusring		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ludwig-Dürr-Straße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Ludwig-Erhard-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ludwigstraße	von Basilikastraße bis Sperrung und von Bevergerner Straße bis Sperrung	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Luisenstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Lüningsweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lupinenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lürwers Hof		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Lütkenfelder Straße		-	ohne	-	ohne
Lutterweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Magdalenenstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Magnolienweg		-	ohne	-	ohne
Maiglöckchenweg		-	ohne	-	ohne
Malmedyweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Malterstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Marderstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Margeritenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Maria-Montessori-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Marienstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Markenstraße		-	ohne	-	ohne
Marktplatz		werktätlich	GF-TBR	1	GFW-TBR
Marktstraße	von Auf dem Thie bis Poststraße	2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Marktstraße	vom Marktplatz bis Auf dem Thie	3 x pro Woche	GF-TBR	2	GFW-TBR
Maronenweg		-	ohne	-	ohne
Marsenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Matthiasstraße	einschließlich Busbahnhof	wöchentlich	GF-TBR	1	GFW-TBR
Max-Born-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Max-Planck-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Max-Reger-Weg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Meieringstraße		-	ohne	-	ohne
Meisenstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Meitnerstraße		-	ohne	-	ohne
Melkeplatz		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Memeler Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Mendelssohnweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Menzelweg	Wendeplätze und Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Menzelweg	ohne Wendeplätze und Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Mergelstraße	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Mergelstraße	ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Merowingerweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Merschensheideweg		-	ohne	-	ohne
Mesumer Straße	von Hauptstraße bis Vennweg/Zinkstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Mesumer Straße	von Vennweg/Zinkstraße bis Mesum	-	ohne	-	ohne
Meyscheperstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Michaelstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Milanweg		-	ohne	-	ohne
Milchstraße		wöchentlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Milkeweg		-	ohne	-	ohne
Mittelesch		-	ohne	-	ohne
Mittelstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Möhneweg		-	ohne	-	ohne

Mohnstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Möllerhookstraße		-	ohne	-	ohne
Mondstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Moorstraße	von Bahn bis Haus-Nr. 29	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Moorstraße	südlich von Haus-Nr. 29	-	ohne	-	ohne
Moosvennstraße		-	ohne	-	ohne
Morsestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Mozartstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Mühlenstraße	von Tiefe Straße bis Thiemauer	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Mühlenstraße	von Emsstraße bis Tiefe Straße	2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Mühlhausenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Münsterlanddamm	von Hafenbahn bis Staelskottenweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Münsterlanddamm	von Staelskottenweg bis km 4,0 westliche Seite/ bis km 3,2 östliche Seite	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Münsterlanddamm	von km 4,0 westliche Seite/ von km 3,2 östliche Seite bis Ende	-	ohne	-	ohne
Münstermauer		wöchentlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Münsterstraße	von Münstermauer bis Kardinal-Galen-Ring	2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Münsterstraße	von Marktplatz bis Münstermauer	werktätlich	GF-TBR	2	GFW-TBR
Münsterstraße	von Kardinal-Galen-Ring bis Melkeplatz	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Münsterstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Mutter-Theresa-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Nachtigallenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Nadelweg		-	ohne	-	ohne
Nadigstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Nadorffs Kamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Nahrodter Straße	von Bahnübergang bis Ausbauende	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Nahrodter Straße	von Ausbauende bis Hörsteler Straße	-	ohne	-	ohne
Nasigerhook		-	ohne	-	ohne
Nasigerstraße	von Burgsteinfurter Damm bis Marderstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Nasigerstraße	von Marderstraße bis Ende	-	ohne	-	ohne
Nassauer Straße	östlich der Robertstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Nassauer Straße.	von Elter- bis Robertstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Neisser Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Nelkenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Nepomukbrücke		werktätlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Nethestraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Neue Stiege	von Dechant-Römer-Straße bis vorm Friedhof	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Neue Stiege	vom Friedhof bis Industriestraße	-	ohne	-	ohne
Neue Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Kardinal-Galen-Ring bis Lindenstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Linden- bis Schwedenstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Schwedenstraße bis Berbomstiege	-	ohne	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Berbomstiege bis Ende (B70)	-	ohne	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Nielandstraße	von Rheiner Straße bis Lindenvennweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Nielandstraße	von Lindvenweg bis Hohe Heideweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Nielandstraße	von Hohe Heideweg bis Ende	-	ohne	-	ohne
Niemannstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Niemeierweg		-	ohne	-	ohne
Nienbergstraße	von Beethoven- bis Zeppelinstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Nienbergstraße	von Zeppelin- bis Felsenstraße, soweit ausgebaut	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Nienkampstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Niffeler		-	ohne	-	ohne
Nikolaus-Gross-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Nonnenpöden		-	ohne	-	ohne
Norbert-Löffler-Weg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Nordring		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Nordstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Norgerweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Normannenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Nortorper Weg		-	ohne	-	ohne
Notburgastraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Oberstraße	von Neuenkirchener- bis Offlumer Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Oberstraße	von Offlumer Straße bis Sentkersweg	-	ohne	-	ohne
Ochtruper Straße	von Franz-Tacke-Straße bis Salzweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ochtruper Straße	von Salzweg bis Am Ehrenmal (Nördliche Seite)	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Oderstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Offenbergweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Offlumer Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ohmstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Ohner Damm		-	ohne	-	ohne
Ohner Weg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ölbachstraße		-	ohne	-	ohne

Oldenburger Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Omorikaweg		-	ohne	-	ohne
Oranienstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ortwinweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Oskar-Schindler-Ring		-	ohne	-	ohne
Osnabrücker Straße	von Hansaallee bis Augustusring	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Osnabrücker Straße	von Augustusring bis Erikaweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	-	GW-Anlieger / ohne
Osnabrücker Straße	von Erikaweg bis Ende	-	ohne	-	ohne
Osningstraße	von Siedler- bis Drenthestraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Osningstraße	von Windmühlen- bis Siedlerstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Ostenwalder Weg		-	ohne	-	ohne
Ostereschstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Oststraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ottenweg		-	ohne	-	ohne
Otto-Bergmeyer-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Overbergstraße	von Osnabrücker Straße bis Konrad-Adenauer-Ring	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Overbergstraße	von Konrad-Adenauer-Ring bis Ludgeristraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Pappelallee		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Pappelstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Parkstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Paschenaustraße	Bergstraße bis Elsenweg, Stichweg zu Hausnr. 41-45 und außerhalb OD	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Paschenaustraße	von Eisenweg bis OD-Grenze (25 m südl. Barbarastraße) ohne Stichweg zu Hausnr. 41-45	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Pater-Schunath-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Paulstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Pegelarm		-	ohne	-	ohne
Pegelbusch		-	ohne	-	ohne
Perlplizweg		-	ohne	-	ohne
Pestalozziweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Peterstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Pfälzerweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Pfarrer-Bergmannshaff-Platz		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Pfifferlingsweg		-	ohne	-	ohne
Pinienweg	außer von Holunder- bis Erikaweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Pinienweg	von Holunder- bis Erikaweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Pirolweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Plackenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Platanenweg	von Hauptstraße bis Hainbuchenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Platanenweg	von Hainbuchenweg bis Feldstraße	-	ohne	-	ohne
Ploogweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Poggenpohl		-	ohne	-	ohne
Pohlmannsweg		-	ohne	-	ohne
Pommernstiege		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Pompeystraße		-	ohne	-	ohne
Porssenweg	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Porssenweg	ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Poststraße		2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Prozessionsweg	Stichwege	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Prozessionsweg	ohne Stichwege	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Quellenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Querstraße		-	ohne	-	ohne
Rabinstraße	Stichwege	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rabinstraße	ohne Stichwege	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Raiffeisenstraße		-	ohne	-	ohne
Randelbachweg	von Salzbergener- bis Unlandstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Randelbachweg	von Unlandstraße bis Jahnstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Randelbachweg	von Jahn- bis Stoverner Straße	-	ohne	-	ohne
Randweg		-	ohne	-	ohne
Rapunzelweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rebhuhnweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rehstraße		-	ohne	-	ohne
Reichenberger Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Reidstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Reinhardtstraße	von Konrad-Adenauer- bis Friedrich-Ebert-Ring	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Reinhardtstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Gustav-Heinemann-Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Reinhildisweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Reiterstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rektor-Kuper-Straße	Stichwege zu Hausnr. 27 /29 und 30/32	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rektor-Kuper-Straße	ohne Stichwege zu Hausnr. 27 /29 und 30/32	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rembrandtweg	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rembrandtweg	ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Resseltstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Reuterstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Rheiner Landweg		-	ohne	-	ohne
Rheiner Straße	Stichweg zu Alte Kirchstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rheiner Straße	von Dechant-Römer Straße bis Lindvennweg ohne Stichweg zu Alte Kirchstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Rheiner Straße	von Lindvennweg bis Münsterlanddamm (B481)	-	ohne	-	ohne
Richardstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Richtweg		-	ohne	-	ohne
Ridderstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Riedstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Riegelstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Riesenbecker Straße		-	ohne	-	ohne
Rilkeweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rimbertweg	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rimbertweg	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ringstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ringstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Robberskamp		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Robert-Bosch-Straße		-	ohne	-	ohne
Robertstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rochusweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rodder Damm	zwischen Teutonenweg und Kruppstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rodder Damm	von Kruppstraße bis Carl-Zeiss-Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Rodder Damm	von Carl-Zeiss-Straße bis Ausbauende	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rodder Damm	von Aloysiusstraße bis Bursibantstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Rodder Damm	von Bursibantstraße bis Engernstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Rodder Damm	von Engernstraße bis Teutonenweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rodder Damm	von Ausbauende bis Nahrodter Straße	-	ohne	-	ohne
Rodelweg		-	ohne	-	ohne
Rodenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Roggenbreite		-	ohne	-	ohne
Roggenkampstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rohrdommelweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rolandstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Sandkampstr.	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rolandstraße	von Bonifatiusstraße bis Friedrich-Ebert-Ring	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Rolinerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Römerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Röntgenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR

Rosenbergstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rosenstraße		wöchentlich	GF-TBR	2	GFW-TBR
Rossiniweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rossweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rotdornweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rotkäppchenplatz		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rotkäppchenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rotkehlchenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Röwenkamp	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Röwenkamp	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rubensweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rübezahlweg		-	ohne	-	ohne
Rüdigerweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rudolf-Diesel-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rudolfstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ruhrstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Runde Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Russenweg		-	ohne	-	ohne
Rüsterweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rutestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Saatweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sacharowstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sachsenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sachsstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sadelstraße	von Peter- bis Paulstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sadelstraße	von Humboldt- bis Peterstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Saerbecker Straße		-	ohne	-	ohne
Sailerweg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sailerweg	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Salierweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Salinenstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Salzbergener Straße	von Neuenkirchener Straße bis Berbomstiege	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Salzbergener Straße	von Berbmomstiege bis Salzbergen	-	ohne	-	ohne
Salzweg	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Salzweg	von Randelbachweg bis Stoverner Straße ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Salzweg	von Stoverner Straße bis Möhneweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR

Salzweg	Von Möhneweg bis Ohner Weg	-	ohne	-	ohne
Sandhaar		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sandhövelstraße	von Elter Straße bis Im Ossenspohl nur Stichwege	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sandhövelstraße	von Elter Straße bis Im Ossenspohl ohne Stichwege	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sandhövelstraße	von Im Ossenspohl bis Zum Fichtenvenn	-	ohne	-	ohne
Sandkampstraße	von Bergstraße bis Venhauser Damm	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Sandkampstraße, alt	von Roland- bis Giselerstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sandkornstraße	von Alter Schießstand bis Vogelbeerenstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sandkornstraße	von Dahlkampstraße bis Alter Schießstand	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sandkötters Hof		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sandkuhle		-	ohne	-	ohne
Sandpilzweg		-	ohne	-	ohne
Sandweg	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sandweg	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sankt-Konrad-Straße		-	ohne	-	ohne
Sassenbirkstraße		-	ohne	-	ohne
Sassestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Schafbergstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schäfergasse		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Scharnhorststraße	von Aloysiusstraße bis Ende	-	ohne	-	ohne
Scharnhorststraße	von Elter- bis Aloysiusstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Scheeberg		-	ohne	-	ohne
Scheffelstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schepers Kotten		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schillerstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schillerstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schinkelstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schippbrock		-	ohne	-	ohne
Schlaunstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schlehdornweg		-	ohne	-	ohne
Schlehenweg		-	ohne	-	ohne
Schleupestraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Schleusenstraße	südlich Konrad-Adenauer-Ring und Fußweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schleusenstraße	von Walshagenstraße bis Konrad-Adenauer-Ring ohne Fußweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schlossweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schlüterstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Schmalestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schmeddingstraße		-	ohne	-	ohne
Schmidts-Kämpken		-	ohne	-	ohne
Schnatgang		-	ohne	-	ohne
Schneeglöckchenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schneewittchenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schneidemühler Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schnelingsweg		-	ohne	-	ohne
Schnepfenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schöffenweg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schöffenweg	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schoppenkamp	Stichweg (Haus-Nr. 22-28d)	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schoppenkamp	Ohne Stichweg (Haus-Nr. 22-28d)	-	ohne	-	ohne
Schorlemerstraße	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schorlemerstraße	von Schützenstraße bis Wendeplatz an Surenburgstraße ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schorlemerstraße	von Surenburgstraße bis ehemal. Kaserneneinfahrt	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schotthockstraße	ab südliche Parkplatzzufahrt eec bis zum Ende	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schotthockstraße	von Lingener Straße bis südliche Parkplatzauffahrt eec	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schreiberweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schulkamp		-	ohne	-	ohne
Schulstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Schulte- Elte-Straße		-	ohne	-	ohne
Schulte-Mesum-Straße		-	ohne	-	ohne
Schulten Sundern		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schultenstraße	einschließlich Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schumannstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schürmannstraße		-	ohne	-	ohne
Schürweg		-	ohne	-	ohne
Schüttemeyerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schüttorfer Damm	ca. 250 m ab Hohe Allee	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schüttorfer Damm	von ca. 250 m ab Hohe Allee bis Ende	-	ohne	-	ohne
Schützenstraße	von Aloysiusstraße bis Jägerstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schützenstraße	von Kopernikus- bis Aloysiusstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Schwabengasse		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schwalbenweg	Stichwege	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schwalbenweg	ohne Stichwege	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Schwanenburg	von Brücken- bis Wischmannstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Schwanenburg	von Wischmannstraße bis Heine	-	ohne	-	ohne
Schwarzer Weg		-	ohne	-	ohne
Schwarzes Venn		-	ohne	-	ohne
Schwedenstraße	von Neuenkirchener Straße bis Gronauer Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Schweitzerstraße	Stichwege und Verbindungsweg zum Karweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schweitzerstraße	ohne Stichwege und Verbindungsweg zum Karweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Selbertstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sentkersweg	von Unter- bis Oberstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sentkersweg	von Unterstraße bis Neuenkirchener Straße	-	ohne	-	ohne
Servatiistraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Sandweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Servatiistraße	von Bonifatiusstraße bis Friedrich-Ebert-Ring	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sesenheimweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Siedlerstraße	von Osnabrücker- bis Oststraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Siedlerstraße	von Oststraße bis Hopstener Damm	-	ohne	-	ohne
Siegfriedstraße	verlängertes Teilstück	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Siegfriedstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Siegweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Siepkers Kamp		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sinninger Straße		-	ohne	-	ohne
Soesteweg	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Soesteweg	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Soltenstraße		-	ohne	-	ohne
Sommerweg		-	ohne	-	ohne
Sonderburgweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sonnenstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sonnenstraße	von Osnabrücker- bis Altenrheiner Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sonnenstraße	von Altenrheiner- bis Windmühlenstraße ohne Stichstraße	-	ohne	-	ohne
Sophienstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Spechtweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sperberweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sperlingstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Spiekstraße		-	ohne	-	ohne
Spitzendorf		-	ohne	-	ohne
Spreenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sprickefeld		-	ohne	-	ohne

Sprickmannstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Stadtbergstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Stadtforst		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Staelscher Hof		werktätlich	GF-TBR	2	GFW-TBR
Staelskottenweg	von Hauenhorster Str. bis Münsterlanddamm (B481)	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Staelskottenweg	von Münsterlanddamm bis Ende	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Starenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Staufenstraße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Staufenstraße	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Steenek		-	ohne	-	ohne
Stefan- Zweig-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Steinbeckstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Steinburgring		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Steinburgweg	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Steinburgweg	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Steinfurter Str.	von Lindenstraße bis Sprickmannstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Steinfurter Str.	von Sprickmannstraße bis Zeppelinstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Steinfurter Str.	von Zeppelinstraße bis In den Wiesen	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Steinpilzweg		-	ohne	-	ohne
Steinstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Stelzenweg		-	ohne	-	ohne
Sternstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Serntaler		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Stettiner Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Steeverweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Stickenhover		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Stiegemannstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Stieglitzweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Stienkamp		-	ohne	-	ohne
Stockels Kamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Stocklingsweg		-	ohne	-	ohne
Stolbergstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Storchenhügel		-	ohne	-	ohne
Störmannweg		-	ohne	-	ohne
Stoverner Straße	von Berbmstiege bis Salzweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Stoverner Straße	von Bahn bis Berbmstiege	-	ohne	-	ohne

Stoverner Straße	von Salzweg bis Salzbergener Straße	-	ohne	-	ohne
Ströterstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Stukenweg		-	ohne	-	ohne
Stüveweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Südeschstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Südhoek		-	ohne	-	ohne
Südstraße		-	ohne	-	ohne
Sundernweg		-	ohne	-	ohne
Süntelweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Surenburgstraße	von Elter Straße bis ca. 50 m östlich Jägerstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Surenburgstraße	von 50 m östlich Jägerstraße bis Bevergern	-	ohne	-	ohne
Sutrumer Straße	von Beethoven- bis Zeppelinstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sutrumer Straße	von Zeppelin- bis Kollwitzstraße	-	ohne	-	ohne
Suttnerstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Tal Josaphat		-	ohne	-	ohne
Talstraße		4-täglich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Tannenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Taubenweg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Taubenweg	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Taucherweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Tecklenburgstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Teichstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Teutonenweg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Teutonenweg	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Theodor-Heuss-Straße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Theodor-Heuss-Straße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Theresienstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Thiebergstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Thiemauer		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Thiestraße	von Rheiner Straße bis Lindvennweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Thiestraße	von Lindvennweg bis Ende	-	ohne	-	ohne
Thomas-Mann-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Tichelkampstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Tiefe Straße		2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Tiefer Weg		-	ohne	-	ohne
Timmermanufer	von Elter- bis Hohenkampstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Timmermanufer	von Hohenkampstraße bis Ludgerusbrücke	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Timmermanufer	von Emsstraße bis Emswehr	wöchentlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Timmermanufer	von Ludgerusbrücke bis Emsstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Timmermanufer	von Emswehr bis Ende	-	ohne	-	ohne
Tirolerweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Tondernstiege		-	ohne	-	ohne
Torfvenn		-	ohne	-	ohne
Toschlag		-	ohne	-	ohne
Tovarstraße		-	ohne	-	ohne
Trakehner Weg	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Trakehner Weg	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Trampenhegge		-	ohne	-	ohne
Tremsenweg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Tremsenweg	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Tristanstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Tubantenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Tulpenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Uferweg		-	ohne	-	ohne
Uhuweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ulmenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Unlandstraße	von Bahn bis Berbomstiege	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Unlandstraße	von Berbomstiege bis Randelbachweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Unlandstraße	von Randelbachweg bis Am großen Unland	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Unterm Waldhügel		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Unterstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Up de Deipe		-	ohne	-	ohne
Upmannstraße	100 m ab Burgsteinfurter Damm	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Upmannstraße	bis Ende	-	ohne	-	ohne
Utestraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Utestraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Vechteweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Veenstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Veitstraße	von Heinrich- bis Friedenstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Veitstraße	von Hermann- bis Heinrichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Veltmanns Kamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Veltmannsweg		-	ohne	-	ohne

Veltruper Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Venhauser Damm		-	ohne	-	ohne
Vennweg	von Mesumer Straße bis Hessenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Vennweg	von Hessenweg bis Robberskamp	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Vennweg	von Robberskamp bis Brochtruper Straße	-	ohne	-	ohne
Verdistraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Victor-Klemperer-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Vierngrund		-	ohne	-	ohne
Viktorweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Violinenweg	von Kirchstraße bis ca. 50 m nördlich Rotkehlchenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Violinenweg	von ca. 50 m nördlich Rotkehlchenweg bis Hauptstraße	-	ohne	-	ohne
Vogelbeerenstraße	zwischen Elter- und Dahlkarpstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Vogelbeerenstraße	von Dahlkampstraße bis Im Ossenoohl	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Volkerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Von-Liebig-Straße		-	ohne	-	ohne
Von-Ossietzky-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Von-Velen-Weg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Vossmannsfeld		-	ohne	-	ohne
Wacholderweg	außer von Holunder- bis Erikaweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wacholderweg	von Holunder- bis Erikaweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wachtelweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wadelheimer Chaussee	von Neuenkirchener Straße bis Goldammerweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Wadelheimer Chaussee	von Goldammerweg bis Brücke	-	ohne	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Wadelheimer Chaussee	von Goldammerweg bis Haddorfer Chaussee	-	ohne	-	ohne
Wagnerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wähnings Pand		-	ohne	-	ohne
Walburgastraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Waldenburger Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Waldhügelweg	bis Haus-Nr. 11	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Waldhügelweg	nach Haus-Nr. 11	-	ohne	-	ohne
Waldkauzweg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Waldkauzweg	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Waldmarkstraße	von Eckenerstraße bis Liegnitzer Weg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Waldmarkstraße	von Liegnitzer Weg bis Catenhorner Straße	-	ohne	-	ohne
Waldmeisterstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Waldweg		-	ohne	-	ohne

Wallheckenweg		-	ohne	-	ohne
Walnussstraße		-	ohne	-	ohne
Walshagenstraße	von Lingener Straße bis Helsenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Walshagenstraße	von Helsenweg bis Hovesaatstraße	-	ohne	-	ohne
Walther-Rathenau-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wapelstraße		-	ohne	-	ohne
Wasserstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Weberstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Weddigeweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wegmanns Hof		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wehrstraße	von Schleusenstraße bis Haus-Nr. 28 (Stichstraße)	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Weidenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Weihbischof-D'Alhaus-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Weinstockstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Weissdornstraße		-	ohne	-	ohne
Weissenburg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Weitkampweg	soweit ausgebaut	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Weitkampweg	nicht ausgebautes Teilstück	-	ohne	-	ohne
Welfenstraße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Welfenstraße	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Welkinghove		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wellenbrink	von Ludwig-Dürr-Straße bis Edelweißweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Wellenbrink	von Edelweißweg bis Sassenbirkstraße	-	ohne	-	ohne
Wellertstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Werseweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wesselstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Westfalenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Westgotenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Westkampsried		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wettinerstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wettringer Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wibbeltstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wieckstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wielandstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Haus-Nr. 15	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wielandstraße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wielandstraße	von Haus-Nr. 17 bis Sandkampstraße ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Wienkerskamp		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Wieselring		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wiesenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wiesmannshof		-	ohne	-	ohne
Wieteschstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wietkamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wihostraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wildbahn		-	ohne	-	ohne
Wilhelm-Busch-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wilhelmstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Willehadweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Willers Kamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Willibrordstraße	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Willibrordstraße	von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 27, ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Willibrordstraße	von Haus-Nr. 27 bis Mossvennstraße	-	ohne	-	ohne
Willy-Brandt-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Wincklerweg		-	ohne	-	ohne
Windhoffstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Windmühlenstraße	von Osnabrücker Straße bis Heinrich-Lübke-Straße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Windmühlenstraße	von Heinrich-Lübke-Straße bis Hopstener Damm	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Windmühlenstraße	von Hopstener Damm bis Lange Riege	-	ohne	-	ohne
Windthorststraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Winkelstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Winterbrockstraße	von Am Bahndamm bis Immermannstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Winterbrockstraße	von Immermannstraße bis An der Schmiede	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Winterbrockstraße	von An der Schmiede bis Ende	-	ohne	-	ohne
Wischmannstraße	von Schwanenburg bis 50 m westlich Kolon-Eggert-Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Wischmannstraße	von 50 m westlich Kolon-Eggert Straße bis Zum Hasenpohl	-	ohne	-	ohne
Wittekindstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wittelsbacherweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wolfgang-Borchert-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wörstraße		-	ohne	-	ohne
Wöstenweg		-	ohne	-	ohne
Wupperstraße	von Salzweg bis Brechtestraße (nördlich der Brechtestraße)	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wupperstraße	von Salzweg bis Brechtestraße (südlich der Brechtestraße)	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Zaunkönigweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Zeisigweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Zeppelinstraße	von Nienberg- bis Sutrumer Straße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Zeppelinstraße	von Haus Nr. 84 bis Neuenkirchener Straße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Zeppelinstraße	von Breite- bis Dutumer Straße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Zeppelinstraße	von Dutumer- bis Nienbergstraße	-	ohne	-	ohne
Zeppelinstraße	von Sutrumer Straße bis Haus Nr. 84	-	ohne	-	ohne
Ziegeleiweg		-	ohne	-	ohne
Zinkstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Zollernstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Zu den Feldern		-	ohne	-	ohne
Zu den Kölken		-	ohne	-	ohne
Zu den Schwalbennestern		-	ohne	-	ohne
Zum Albrock		-	ohne	-	ohne
Zum Dyckhoff		2 x pro Woche	GF-TBR	4	GFW-TBR
Zum Feldpand		-	ohne	-	ohne
Zum Fichtenvenn		-	ohne	-	ohne
Zum Forellenhof		-	ohne	-	ohne
Zum Galgenkamp		-	ohne	-	ohne
Zum Hasenpohl		-	ohne	-	ohne
Zum Hellschlag		-	ohne	-	ohne
Zum Hermannsweg		-	ohne	-	ohne
Zum Hummertsbach		-	ohne	-	ohne
Zum Kalvarienberg	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Zum Kalvarienberg	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Zum Schwatten Pohl		-	ohne	-	ohne
Zum Vennegroben		-	ohne	-	ohne
Zum Weddenfeld	von Schwanenburg bis Wellerstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Zum Weddenfeld	von Wellerstraße bis Ostereschstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Zum Weddenfeld	von Ostereschstraße bis Bevergern	-	ohne	-	ohne
Zur Albrocker Rampe		-	ohne	-	ohne
Zur Alten Ems		-	ohne	-	ohne
Zur Bockholter Emsfähre		-	ohne	-	ohne
Zur Emsfähre		-	ohne	-	ohne
Zur Falkenburg		-	ohne	-	ohne
Zur Feldwiese		-	ohne	-	ohne
Zur Gantenburg		-	ohne	-	ohne

Zur Heide	von Fichtenstraße bis Wienerskamp	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Zur Heide	von Wienerskamp bis Haus-Nr. 122/127	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Zur Heide	von Friedhofstraße bis Fichtenstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Zur Heide	von Haus-Nr. 122/127 bis Zum Hellschlag	-	ohne	-	ohne
Zur Helle		-	ohne	-	ohne
Zur Hessenschanze		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Zur Karlsburg		-	ohne	-	ohne
Zur Löchte		-	ohne	-	ohne
Zur Mühle		-	ohne	-	ohne
Zur Saltenwiese		-	ohne	-	ohne
Zur Vogelstange		-	ohne	-	ohne



Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom 14. Dezember 2017	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom 14. Dezember 2017 06. Dezember 2018
Inhaltsverzeichnis § 1 Inhalt der Reinigungspflicht § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht § 5 Benutzungsgebühren § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Fronttermaßstab) § 7 Gebührenpflichtige § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr § 9 Ordnungswidrigkeit § 10 Inkrafttreten	Inhaltsverzeichnis § 1 Inhalt der Reinigungspflicht § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht § 5 Benutzungsgebühren § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Fronttermaßstab) § 7 Gebührenpflichtige § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr § 9 Ordnungswidrigkeit § 10 Inkrafttreten
<i>Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</i> Aufgrund - der § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), - der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868), - der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), - des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl. I S. 602) zuletzt ge-	<i>Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</i> Aufgrund - des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), - der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868), - der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 215 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 23. Januar 2018 (GV NRW S. 1150 90), - des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl. I S. 602) zuletzt ge-



ändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), • in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 14. Dezember 2017 die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – beschlossen.	ändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), • in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 14. Dezember 2017 06. Dezember 2018 die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und - gGebührensatzung – beschlossen:
§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen. (2) Die TBR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (3) Die Reinigung umfasst die Reinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung der TBR umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung. (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten - alle selbstständigen Gehwege	§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen. (2) Die TBR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der TBR beinhaltet als Winterwartung der TBR umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung. (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten - alle selbstständigen Gehwege



- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO). (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.	- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO). (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBR mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBR mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.	§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.



(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.	(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht (1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, 2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte 3. gekennzeichnete Fußgängerüberwege 4. Querungshilfen über die Fahrbahn und	§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht (1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1 m 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, 2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte 3. gekennzeichnete Fußgängerüberwege 4. Querungshilfen über die Fahrbahn und



5. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder – einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend. (4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.	5. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder – einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend. (4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) des folgenden Tages zu beseitigen. (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
§ 5 Benutzungsgebühren Die TBR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rheine.	§ 5 Benutzungsgebühren Die TBR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rheine.
§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab) (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungshäufigkeit gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.	§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab) (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks seiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der die Reinigungshäufigkeit bestimmte Reini- gungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.



- (2) Als Frontlänge sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).

Zugewandte Fronten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden bzw. ihnen zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).

Zugewandte Fronten sind diejenigen Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt eine Seite durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur teilweise zum Teil an diese Straße oder ist sie nur teilweise zugewandt, und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden bzw. ihnen zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den



(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet. (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: <table><tr><td>a. bei vierzehntägiger Reinigung</td><td>1,13 €,</td></tr><tr><td>b. bei wöchentlich einmaliger Reinigung</td><td>1,50 €,</td></tr><tr><td>c. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung</td><td>2,85 €,</td></tr><tr><td>d. für Fußgängerzonen bei wöchentlich einmaliger Reinigung</td><td>4,20 €.</td></tr></table> Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. (6) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.	a. bei vierzehntägiger Reinigung	1,13 €,	b. bei wöchentlich einmaliger Reinigung	1,50 €,	c. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	2,85 €,	d. für Fußgängerzonen bei wöchentlich einmaliger Reinigung	4,20 €.	Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet. (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für: <table><tr><td>a. bei die vierzehntägiger Reinigung:</td><td>0,63 €</td></tr><tr><td>b. bei die wöchentliche einmaliger Reinigung:</td><td>1,27 €</td></tr><tr><td>c. bei die wöchentlich zweimaliger Reinigung:</td><td>2,53 €</td></tr><tr><td>d. für die Fußgängerzonen: wöchentlich ein dreimalige Reinigung:</td><td>14,71 €</td></tr><tr><td>e. für die Fußgängerzonen: wöchentlich ein sechsmalige Reinigung:</td><td>29,41 €</td></tr></table> Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: <table><tr><td>a. Priorität 1:</td><td>0,62 €</td></tr><tr><td>b. Priorität 2:</td><td>0,50 €</td></tr><tr><td>c. Priorität 3:</td><td>0,37 €</td></tr><tr><td>d. Priorität 4:</td><td>0,19 €</td></tr></table> (7) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis. das Bestandteil dieser Satzung ist.	a. bei die vierzehntägiger Reinigung:	0,63 €	b. bei die wöchentliche einmaliger Reinigung:	1,27 €	c. bei die wöchentlich zweimaliger Reinigung:	2,53 €	d. für die Fußgängerzonen: wöchentlich ein dreimalige Reinigung:	14,71 €	e. für die Fußgängerzonen: wöchentlich ein sechsmalige Reinigung:	29,41 €	a. Priorität 1:	0,62 €	b. Priorität 2:	0,50 €	c. Priorität 3:	0,37 €	d. Priorität 4:	0,19 €
a. bei vierzehntägiger Reinigung	1,13 €,																										
b. bei wöchentlich einmaliger Reinigung	1,50 €,																										
c. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	2,85 €,																										
d. für Fußgängerzonen bei wöchentlich einmaliger Reinigung	4,20 €.																										
a. bei die vierzehntägiger Reinigung:	0,63 €																										
b. bei die wöchentliche einmaliger Reinigung:	1,27 €																										
c. bei die wöchentlich zweimaliger Reinigung:	2,53 €																										
d. für die Fußgängerzonen: wöchentlich ein dreimalige Reinigung:	14,71 €																										
e. für die Fußgängerzonen: wöchentlich ein sechsmalige Reinigung:	29,41 €																										
a. Priorität 1:	0,62 €																										
b. Priorität 2:	0,50 €																										
c. Priorität 3:	0,37 €																										
d. Priorität 4:	0,19 €																										
§ 7 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erb-	§ 7 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erb-																										



bauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.	bauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für das Folgejahr schriftlich geltend gemacht werden. (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden. (4) Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe der Stadt oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.	§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4- vier Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegen die folgende Jahresveranlagung für das Folgejahr schriftlich geltend gemacht werden. (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden. (4) Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe der Stadt oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.
§ 9 Ordnungswidrigkeit	§ 9 Ordnungswidrigkeit



(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt. (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die TBR.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 2 - und 4 dieser Satzung verstößt. (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die TBR.
§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom 21. April 2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung außer Kraft.	§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018⁹ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom 21. April 2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung 14. Dezember 2017 außer Kraft.



TOP 7 Verschiedenes

Bericht erfolgt ggf. mündlich in der Sitzung.

29.10.2018

Dr. Ralf Schulte-de Groot
Vorstandsvorsitzender

Dr. Jochen Vennekötter
Vorstand